

Corona



Weck- oder Cassandra-Ruf?

Staffelstabübergabe in der Hauptgeschäftsführung der KV Sachsen

Seite 6

Bekanntmachung des Landesausschusses – Korrektur

Seite I

Überblick zur Digitalisierung 2021: Geplante Starttermine in den Praxen

Seite 11

Das Mitgliederportal der KV Sachsen

Sichere Kommunikation für
Ärzte und Psychotherapeuten

Sie befinden sich hier: [Startseite](#)

KVS KASSENÄRZTLICHE VEREINIGUNG SACHSEN
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS **MITGLIEDERPORTAL**

Startseite Abrechnungsabgabe Honorarunterlagen Dokumente Logout

Nutzername: a0000000 [Feedback](#)

Meine Nutzerdaten
Mitarbeiterzugang
Meldung der Abwesenheit

Herzlich Willkommen

Startseite und Service

- aktuelle Informationen zum Mitgliederportal
- Abwesenheits- und Vertretungsmeldung
- individuelle Kennwortänderung
- Elektronischen Heilberufsausweis (eHBA) registrieren
- Zugänge für das Praxispersonal vergeben und pflegen
- KV-Connect-E-Mail-Konten anlegen

Abrechnungsabgabe

- Vorabprüfung der Abrechnung mit Korrekturhinweisen
- Online-Abrechnung
- Abgabeübersicht
- Dokumentationsabgabe
- Erklärung zur Abrechnung
- Übersicht über erwartete und erfolgte Einreichungen

Honorarunterlagen

- Honorarunterlagen (letztes Quartal) online
- RLV-Mitteilung online
- Dokumentenrecherche zur Suche in allen vorhandenen Honorarunterlagen

Dokumente

- nach Themen sortierte Formulare, Anträge und Dokumente zum Herunterladen

Weitere Dienste

- selektive Auskunft zur DMP-Teilnahme Versicherter
- Suche nach Kontaktpersonen der verschiedenen Krankenkassen zum DMP
- Arztsuche: erweitert um genehmigungspflichtige Leistungen, besondere Behandlungsangebote
- u. a.

Ansprechpartner:
EDV-Support für Mitglieder
Tel.: 0341 23493-737
Fax: 0341 23493-738
edv-beratung@kvsachsen.de

Hilfe
[Konfiguration](#)
[Sicherheitshinweise](#)
[Dokumentation Mitgliederportal](#)

Ihre Ansprechpartner

- EDV-Support für Mitglieder
Tel.: 0341 23493-737
Fax: 0341 23493-738

Inhalt

Editorial

- 2 Corona: Weck- oder Cassandra-Ruf?

Standpunkt

- 4 Corona – die zweite Bilanz

In eigener Sache

- 6 Staffelstabübergabe in der Hauptgeschäftsführung der KV Sachsen

Bereitschaftsdienst

- 8 Korrekte Durchführung der Leichenschau im ärztlichen Bereitschaftsdienst

Online-Angebote

- 9 Ärztliche Teilnehmer für neues Fernbehandlungsmodell gesucht

Nachrichten

- 11 Überblick zur Digitalisierung 2021: Geplante Starttermine in den Praxen
- 12 Kapazitäten der Impfbüros nicht ausreichend: Praxen endlich einbeziehen
- 13 KBV appelliert an Gesetzgeber: Kein Abspecken beim Schutzschirm für Praxen!

Zur Lektüre empfohlen / Impressum

14

In eigener Sache

- 16 Haushaltsvoranschlag 2021

Informationen

IN DER HEFTMITTE ZUM HERAUSNEHMEN

Zulassungsbeschränkungen

- I Bekanntmachung – Korrektur

Abrechnung

- IV Abrechnung von Behandlungen nach Kapitel 14 EBM

Qualitätssicherung

- IV Ärztliche Zweitmeinung künftig auch bei geplantem Kniegelenkersatz möglich
- V Einrichtungsbezogene Dokumentation für QS-Verfahren ausgesetzt

Vertragswesen

- V Förderung und Vergütung zusätzlicher kinderendokrinologischer Leistungen
- VI ParkinsonNetzwerk Ostsachsen – Abrechnungsvertrag seit 1. Januar 2021
- VIII Neuer Vertrag zur Umsetzung digital gestützter Versorgungsanwendungen

Fortbildung

- X Fortbildungsangebote der KV Sachsen im April und Mai 2021

Personalia

- XII In Trauer um unseren Kollegen



Sie erhalten unsere **Rundschreiben zu tagesaktuellen Informationen** noch/ausschließlich per Fax?

Da der Faxversand deutlich kostenintensiver ist, möchten wir Sie dringend bitten, falls noch nicht erfolgt, uns Ihre E-Mail-Adresse mitzuteilen.

Wir würden gern möglichst bald auf einen ausschließlichen Versand per E-Mail umsteigen.

Senden Sie uns bitte Ihre aktuelle E-Mail-Adresse an:

- sicherstellung.chemnitz@kvsachsen.de
- sicherstellung.dresden@kvsachsen.de
- sicherstellung.leipzig@kvsachsen.de



Corona: Weck- oder Cassandra-Ruf?



Dr. Stefan Windau
Vorsitzender der
Vertreterversammlung

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

verstehen wir, versteht die Politik die „Zeichen“?

Um es vorweg zu sagen – zwar bin ich kein Politiker, der die Last der Verantwortung und die der Entscheidungen zu tragen hat, und darüber bin ich froh – aber es drängen sich mir Fragen auf, und ich glaube, mit diesen stehe ich nicht allein.

Manchmal habe ich das Gefühl, einige offizielle oder gezielt halboffizielle Verlautbarungen zielen im Kern auf das Erzeugen eines kollektiven Gefühls, als befänden wir uns im Krieg. Und alle Entscheidungen, die die Exekutive trifft, seien deshalb alternativlos. Dabei ist es ein Trauerspiel, jedesmal den Hickhack und den „Politbasar“ bei den Abstimmungen zwischen Bund und Ländern zu erleben. Dies schadet der Glaubwürdigkeit der Politiker und nährt auch beim Gehorsamwilligsten Zweifel, ob die derzeitigen Entscheidungsstrukturen noch zeitgemäß sind.

Natürlich sind wir in einer schweren Krise, und selbstverständlich muss als erstes die Exekutive sofort und konsequent handeln. Doch wir haben diesen Zustand nicht seit ein paar Tagen, sondern schon ein Jahr. Wo bleibt die Legislative, wo ist die Stunde der Parlamente? Wo sind die Diskussionen, jenseits von Inzidenzen und tagespolitischen Effekthaschereien? Wie wollen wir gesamtgesellschaftlich mit dieser Pandemie und möglichen weiteren Pandemien umgehen?

Ich vermisse die gewollte und institutionalisierte gesamtgesellschaftliche Diskussion! – und nicht nur die von Politikern und ausgewählten Wissenschaftlern sowie teils sehr durchsichtigen, dünnbrettbohrenden, manipulierenden Meinungsmachern.

Unlängst – nicht in Sachsen! – wurde ein Ethikprofessor aus dem Ethikrat eines Freistaates von einem Ministerpräsidenten abberufen, nur weil die Meinung des Wissenschaftlers vom Mainstream abweichend und offenbar nicht genehm war. Das ist Politik nach Gutsherrenart. Sie behindert den konstruktiven Diskurs und zerstört auch Vertrauen.

Mich stört dieses „Augen zu und durch“. Schwach sind doch im Kern diejenigen, welche die Diskussionen über den Umgang mit dieser Krise subtil oder offensichtlich behindern und natürlich derartige Absichten als absurd von sich weisen würden. Auch das ist Ausgrenzung!

Selbstverständlich brauchen wir klare Handlungen der Exekutive in der konkreten Lage, dies aber bitte mit einheitlichen Kriterien, die dann sehr wohl bundeseinheitlich angewendet werden und dabei natürlich zu unterschiedlichen Konsequenzen entsprechend den regionalen Gegebenheiten führen können! Aber eben bitte **eine** klare Linie! Es muss Perspektiven und damit auch Berechenbarkeit und Hoffnung geben. Wie das mit einer Mauer geendet hat, das wissen wir. Ich befürchte, dass wir uns nun in Inzidenzen einmauern,

„Es muss Perspektiven und damit auch Berechenbarkeit und Hoffnung geben.“

und das immer enger. Natürlich gibt es das Risiko der neuen Mutationen. Aber dieses Risiko verschwindet doch nicht einfach im Sommer, auch nicht nach der ersten und zweiten Coronaimpfung und etwaiger Durchimmunisierung. Einmal davon abgesehen, dass der größte Teil der Weltbevölkerung wohl kaum in relevanter Zeit gegen Corona geimpft sein wird und wir dann auch wieder betroffen sein dürften, es sei denn, wir machen „dicht“. Das ist sicherlich kein geeigneter Weg, jedenfalls keiner auf Dauer.

Nach dem Schock vor einem Jahr ist in Deutschland sehr vieles richtig gemacht worden, und Fehler sind in solchen Ausnahmesituationen unvermeidbar. Aber wir leben im Jahr eins nach dem Auftreten des Virus. Und noch immer haben wir kein belastbares Konzept, an dem wir uns orientieren können.

Inzidenzen, Erkrankungen, Intensivpatienten und Corona-Tote sind das Eine. Und dies zu berücksichtigen ist auch sehr wichtig. Hier hat die Politik Deutschlands insgesamt gut agiert und Menschen geschützt. Doch es bedarf jetzt eines nationalen Plans, der das Ergebnis eines differenzierten Diskussionsprozesses sein muss, der bitte auch das Andere wie Wirtschaft, Finanzen, Branchensterben, Kultur, Existenzängste, Isolation, Vereinsamung, Wandel im Sozialen ebenso mit berücksichtigt, wie die Thematik der Bedrohung von physischer Gesundheit und Leben. Auch dieses Andere ist überlebenswichtig. Und, nebenbei bemerkt, eine Zero-Covid-Strategie ist unrealistisch.

Es ist die Aufgabe der Parlamente – der gewählten Volksvertreter! – selbst aktiv zu werden und nicht das Übergewicht der Exekutive zu beklagen, wie in ironischer und gleichermaßen blamabler Weise gerade von einem Vorsitzenden einer Bundestagsfraktion bejammert. Der Vorsitzende des Ethikrates musste stehenden Fußes den Herrn an seine ureigenen Aufgaben erinnern, nämlich selbst aktiv zu werden!

Nur die Legislative kann – bei allem Verständnis für die Schwierigkeiten der Exekutive – ein konstruktives Gegengewicht bilden und den gesamtgesellschaftlichen Diskurs befördern, bündeln und in Gesetze gießen, die dann auch die Exekutive binden. Ja, sie muss es tun!

Dazu müssen sich die Damen und Herren Volksvertreter ihrer Verantwortung aber bewusst werden, und zwar jetzt, und die Zeichen der Zeit erkennen und handeln. Wer hätte die Macht dazu, wenn nicht sie?

Alles andere wäre Versagen.



Ihr Stefan Windau

Corona – die zweite Bilanz



Dr. Frank Rohrwacher
Vorsitzender des
Regionalausschusses Leipzig

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

vielleicht erinnern Sie sich an mein Editorial aus dem letzten Spätsommer „Corona – eine erste Bilanz“, in dem neben einigen Kritikpunkten an der Arbeit der politischen Entscheidungsträger ein doch positives Gesamturteil ausgestellt werden konnte. Gerade die stringenten Maßnahmen des letzten Frühjahrs waren unbedingt erforderlich.

Leider sieht es zu Beginn des neuen Jahres nun nicht mehr ganz so gut aus. Und dies bezieht sich zunächst nicht auf die unterschiedlichen Ansichten, ob etwas mehr Öffnung oder nicht derzeit angesagt wäre oder, ob die Sinnhaftigkeit der Einschränkungen noch gewahrt ist und, ob eine Verhältnismäßigkeit zwischen den einzelnen Berufsgruppen besteht. Eine allgemein nachvollziehbarere Wichtung diesbezüglich vorzunehmen wird allerdings immer notwendiger. Gerade dem Föderalismus in Deutschland mit seinen Schlingerkursen kann hierbei kein gutes Zeugnis ausgestellt werden.

Natürlich werden jetzt viele sagen, es bringt nichts, zurückzuschauen, sondern man muss jetzt nach vorne blicken und versuchen, die Probleme zu lösen. Gut, dass ist durchaus richtig, aber letzteres eine Selbstverständlichkeit. Bei allem, was gewesen ist, ist es aber unablässig, doch auf die letzten Monate zu blicken – auch, um endlich Konsequenzen zu ziehen.

Zwei kardinale Fehler aber sind besonders fatal: Der erste war der viel zu späte Lockdown hier in Sachsen, gerade als Grenzgebiet, im Dezember. Hätte man auf die Empfehlungen der Experten gehört und bereits mehrere Wochen eher konsequent gehandelt, und nicht so sehr auf das Weihnachtsgeschäft geschielt, welches verständlicherweise von den verschiedenen Interessenverbänden eingefordert wurde, und vielleicht auch mal etwas die in diesem Jahr anstehenden Wahlen ausgeblendet, und nicht beständig versucht, ein bestimmtes Klientel nicht noch mehr zu verärgern, wäre diese katastrophale Folgesituation des Dezembers in unserem Bundesland zu verhindern gewesen.

Der viel gravierendere, nicht verzeihbare Fehler allerdings muss bei der Bundesregierung verortet werden und betrifft – erwartungsgemäß – die Bestellung des Impfstoffes. Wäre zum frühest möglichen Zeitpunkt ausreichend gerade der in Deutschland entwickelte Biontech-Pfizer-Impfstoff für die gesamte

Bevölkerung bestellt worden, zusätzlich zu den getätigten Bestellungen bei anderen Firmen, dann hätte man vielleicht statt der notwendigen Menge, um die gesamte Bevölkerung durchzuimpfen, nicht wie jetzt die zweifache sondern vielleicht die zweieinhalb- bis dreifache Menge für unser Land vorgehalten. Das hätte circa drei Milliarden Euro mehr gekostet. Aber, und das ist das Entscheidende, ein Tag Lockdown in Deutschland kostet genau diesen Betrag. Das für eine seriöse Finanzpolitik notwendige Sparen erfolgte hier genau an der falschen Stelle! Es wurde wohlwissend, um angeblich im europäischen Sinne zu handeln, ein irreparabler Schaden für unser Land generiert.

Gern wird an dieser Stelle das Argument gebracht, wir hätten dann noch mehr Impfstoff über den eigenen Bedarf hinaus bestellt, was unökonomisch sei ... Diese Impfdosen hätte man spätestens am Ende des Jahres problemlos an andere Länder, so zum Beispiel nach Afrika, abgeben können. Damit hätte man vielleicht einen der wenigen Fälle in 70 Jahren Entwicklungshilfe gehabt, bei dem die Spende wirklich und direkt am Ende bei den Bedürftigen ankommt und nicht zum Großteil versickert! Die Kritik, welche geäußert werden muss, betrifft diesbezüglich, und dies sei ausdrücklich betont, die handelnden Personen in den entsprechenden politischen Positionen, insbesondere in Berlin und Brüssel. Jeder weiß, ohne die Liste abzuarbeiten, wer gemeint ist.

Lob hingegen hat sich, und das mag zunächst überraschend klingen, das System der Marktwirtschaft als solches verdient. Es wird Zeit, mit dem allgemein verbreiteten Vorurteil aufzuräumen, die Konkurrenz unter den westlichen Industrienationen wäre für die einheitliche Bekämpfung der Corona-Pandemie nachteilig.

War man zu Beginn der Pandemie vielfach der Ansicht, dass gerade das Gewinnstreben und die Globalisierung, insbesondere auch die massiv zugenommene Reisetätigkeit der Menschheit weltweit für den Ausbruch der Pandemie verantwortlich waren, was vielfach mit Sicherheit auch ein unterstützendes Momentum gewesen ist, so hat sich doch inzwischen recht schnell gezeigt, dass letztendlich die Bekämpfung der Erkrankung – insbesondere durch den Wettbewerb zwischen den auf der ganzen Welt verteilten Pharmafirmen – gerade dadurch massiv

beschleunigt und überhaupt erst möglich wurde. Natürlich, und das ist eine schon seit langem und vielfach berechtigt geäußerte Kritik, wird die Forschung bei seltenen und keinen Gewinn versprechenden Erkrankungen oft stiefmütterlich behandelt. Aber bei der hier anzutreffenden, die ganze Welt befallenden Pandemie zeigt sich, wie das Gesamtsystem funktionieren kann. Noch niemals ist ein Impfstoff in einer derart kurzen Zeit entwickelt, getestet und nunmehr auch bereits einer extrem großen Anzahl an Menschen weltweit verabreicht worden!

Auch bei der Schutzausrüstung verhält es sich ähnlich. Noch gut erinnern wir uns an die Zeit vor einem Jahr, als überall im Lande viel zu wenig Masken, Handschuhe und Schutzanzüge vorhanden waren. Die Kritik traf völlig zu Recht die Bundesregierung, die es in den letzten Jahrzehnten versäumt hat, einen effektiven Katastrophenschutz aufzubauen und die Gesundheitsämter der Republik so weit zu stärken, dass eine ausreichende personelle und materielle Ausstattung gewährleistet war. Dadurch waren viele Krankenhäuser und Praxen in einer absoluten Notsituation auf sich alleine gestellt, und die Kontaktverfolgung der Erkrankten immer wieder nicht möglich. Während letzteres, der Ausbau der Gesundheitsämter, eine Aufgabe für die nächsten Jahre bleiben wird, und der dortige Mangel derzeit mit Hilfskräften, unter anderem der Bundeswehr, ausgeglichen werden muss, so wurde die Produktion jeglicher Art von Schutzmaterialien in kürzester Zeit weltweit so hochgefahren, dass es derzeit kaum noch einen Mangel gibt.

Wir haben auch gesehen, dass ein totalitäres Regime, wie in China, natürlich in deutlich kürzerer Zeit Maßnahmen ergreifen kann, und die Verbreitung der COVID-19-Erkrankungen schneller eindämmen kann. Dies ist aber nur mit der Freiheit der Bürger in massiverer Form beeinträchtigenden Methoden möglich, und mit unseren Grundrechten nicht vereinbar. Nach Anlaufschwierigkeiten hat sich auch das System der westlichen Industriestaaten auf differierende, aber letztendlich doch ähnliche Methoden zur Bekämpfung der Erkrankung geeinigt.

Die privat organisierte Wirtschaft funktioniert auch an anderen Stellen immer wieder aufs Neue. Während im Frühjahr noch in ganz Deutschland in rauen Mengen Nudeln und Toilettenpapier gehortet

wurden, immer weit über den persönlichen Bedarf und den der Familie hinaus, zeigte sich alsbald, dass es keine wirklichen Engpässe gab. Und die es auf den Punkt bringende Kennziffer, auch wenn die Schlussrechnung noch längst nicht gemacht ist: Die globale Wirtschaftsleistung ist im gesamten Jahr 2020 nicht einmal um fünf Prozent gesunken. Natürlich haben auch die Staaten, mit unterschiedlicher Intensität, geholfen, die Einbußen der Betriebe und einzelner Menschen abzufedern, in Deutschland zum Beispiel mit Kurzarbeitergeld und den verschiedenen Corona-Hilfen. Letztendlich hat die westliche Welt bewiesen, dass auch eine derartige große Krise in einem liberalen System gut gemeistert werden kann, auch wenn die Organisation von staatlicher Seite (in Deutschland zum Beispiel der Schutz der Alten- und Pflegeheime, eine viel zu schleppende Teststrategie, die Verteilung der Unterstützungsgelder) teilweise völlig unverständlich war.

Für Kritik generell am System der freien Marktwirtschaft mag zum Beispiel die Bankenkrise vor zwölf Jahren mit all ihren Folgen herhalten. Corona dagegen gibt hierfür nichts her.

Nach all dem Gesagten bleibt wieder einmal das Fazit: Je mehr der Staat und vor allem die Parteipolitik direkt in die Prozesse eingreift, je mehr handelnde Personen ihre Meinung dazugeben, umso behäbiger läuft die Problemlösung. Für uns als KV ergibt sich daraus die Hoffnung, dass endlich die niedergelassenen Kollegen das Heft des Handelns bei den Corona-Impfungen in die Hand bekommen, um schnellstmöglich die erforderlichen Impffzahlen zu erzielen, um die Pandemie in Deutschland zu überwinden. Voraussetzung dafür bleibt allerdings eine ausreichende Menge an Impfstoff sowie die vollständige Ausnutzung der seit Mitte Dezember bereitstehenden Impfzentren in Sachsen. Ärztinnen und Ärzte haben sich dankenswerterweise für die Durchführung der Impfungen in mehr als ausreichender Anzahl dafür bereiterklärt.

Mit besten Grüßen, bleiben Sie gesund.



Ihr Frank Rohrwacher

Staffelstabübergabe in der Hauptgeschäftsführung der KV Sachsen

Zum 1. Mai 2021 geht Dr. Jan Kaminsky, Hauptgeschäftsführer der KV Sachsen, in den Ruhestand. An seine Stelle rückt Michael Rabe, der bisherige Stellvertretende Hauptgeschäftsführer. Seit Anfang des Jahres verstärkt Heiko Thieme die Hauptgeschäftsführung und tritt damit die Nachfolge von Michael Rabe an.



Dr. Jan Kaminsky



KASSENÄRZTLICHE VEREINIGUNG SACHSEN
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Dr. Jan Kaminsky beendet seine Tätigkeit als Hauptgeschäftsführer der KV Sachsen

Am 1. Oktober 1990 begann **Dr. Jan Kaminsky** seine Tätigkeit für die KV Sachsen als Stellvertretender Geschäftsführer der Bezirksgeschäftsstelle Leipzig. Ende 2002 wurde er zum Stellvertretenden Hauptgeschäftsführer berufen und ist seit dem 1. Januar 2004 Hauptgeschäftsführer der KV Sachsen.

Dr. Kaminsky ist für unsere Körperschaft während der Amtszeiten von insgesamt neun Bundesgesundheitsministern tätig gewesen: von Ursula Lehr über Horst Seehofer, Ulla Schmidt bis hin zu Jens Spahn. Die politische Farbenlehre reichte dabei von schwarz über grün, rot und gelb bis wiederum zu schwarz. Nicht nur mit dem deutschen Gesundheitswesen Vertraute dürften er-messen können, was es heißt, angesichts dieser mit unzähligen Gesetzesänderungen einhergehenden Rahmenbedingungen in der Verantwortung eines Geschäftsführers die Geschicke einer ärztlichen Interessenvertretung über die Dauer von 30 Jahren maßgeblich mitzugestalten. Im Gegensatz zur Bundespolitik war das Wirken von Dr. Kaminsky jederzeit von Kontinuität geprägt

sowie von klarer konzeptioneller Ausrichtung auf die Interessen der sächsischen Vertragsärzteschaft und damit verknüpft auch auf das Wohl der Patienten.

Die Basis für seine langjährige erfolgreiche Tätigkeit als Geschäftsführer bildeten vor allem sein Gestaltungswille im Hinblick auf die ständige Weiterentwicklung der KV Sachsen, sein außerordentlicher Arbeitselan und sein geradezu enzyklopädisches Fachwissen, aber auch sein positives, verbindliches und einfühlsames Wesen. Mindestens so ausdauernd und erfolgreich wie Dr. Kaminsky in seiner Freizeit Ultralangstreckenläufe bestreitet, hat er sich für die Belange der KV Sachsen, für die von ihr vertretenen Ärzte und die KV-Mitarbeiter eingesetzt. Der Dank hierfür ist überaus groß, wie auch unser Wunsch, dass Dr. Kaminsky auch nach seinem Ausscheiden aus unserer Körperschaft zum 1. Mai dieses Jahres für alle seine neuen Ziele einen ebenso langen Atem haben wird wie bisher.



Michael Rabe

Neuer Hauptgeschäftsführer der KV Sachsen

Michael Rabe begann bei der KV Sachsen 1992 als Assistent der Geschäftsführung in der Bezirksgeschäftsstelle Dresden. 2003 wurde er dort Abteilungsleiter Wirtschaftlichkeitsprüfung und 2005 Hauptabteilungsleiter für die Bereiche Abrechnung, Verwaltungs- und Prüfwesen sowie EDV. Bereits in dieser Tätigkeit war er an vielen, auch dienststellenübergreifenden Projekten beteiligt.

Charakteristisch für ihn ist seine Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen. Besonders geschätzt wird er wegen seines Ideenreichtums und seiner Ausdauer. Seit 2008 war er Geschäftsführer der Bezirksgeschäftsstelle Dresden. Sein langjähriges, außergewöhnliches Engagement führte ihn folgerichtig ab 1. Mai 2018 zur Funktion des Stellvertretenden Hauptgeschäftsführers der KV Sachsen. Nun tritt er die Nachfolge von Dr. Kaminsky an. Aus seiner bisherigen Tätigkeit bringt er fundiertes Wissen, Verhandlungsgeschick und Durchsetzungsfähigkeit mit, um die strukturelle Weiterentwicklung der KV Sachsen voranzubringen. Seine Fähigkeit, klar Position zu beziehen und diese auch deutlich zu artikulieren, werden ihm und der KV Sachsen bei der Bewältigung der anstehenden Aufgaben sehr hilfreich sein. Wir wünschen ihm für seine neuen Aufgaben weiterhin so viel Energie, viele gute Ideen, Kraft und Erfolg.



Heiko Thiemer

Neuer Stellvertretender Hauptgeschäftsführer der KV Sachsen

Heiko Thiemer wurde 1970 in Stollberg geboren. Nach seinem Studium zum Diplom-Verwaltungswirt an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH) in Meißen arbeitete er für die Landesversicherungsanstalt Sachsen. 1995 führte ihn sein beruflicher Weg in das Sächsische Sozialministerium (SMS). Im dortigen Sächsischen Landesprüfungsamt leitete er 15 Jahre lang die Prüfgruppe für die Themenbereiche Datenverarbeitung/Datenschutz, Allgemeine Verwaltung sowie Finanzen und Personal. Nach einem Ende 2013 abgeschlossenen Aufbaustudium wechselte er 2014 innerhalb des SMS als Referent in den Bereich Krankenversicherung und Vertragsarztrecht.

In beiden Funktionen lernte er die KV Sachsen, ihren Aufbau und ihre Organisation sowie ausgewählte Mitarbeiter bereits sehr gut kennen. Damit bringt er eine hervorragende Expertise über die wichtigsten Herausforderungen in der vertragsärztlichen Versorgung und ein spezielles Wissen zur Tätigkeit der KV Sachsen mit. Heiko Thiemer verstärkt seit Januar 2021 die Hauptgeschäftsführung der KV Sachsen und trat am 1. März die Nachfolge als Stellvertretender Hauptgeschäftsführer an. Wir wünschen ihm alles Gute in seiner neuen Funktion.

Korrekte Durchführung der Leichenschau im ärztlichen Bereitschaftsdienst

Das Durchführen einer Leichenschau ist eine häufige Anforderung im ärztlichen Bereitschaftsdienst. Primär ist gemäß Sächsischem Bestattungsgesetz (§ 12) der behandelnde Hausarzt im Rahmen des Sicherstellungsauftrages verpflichtet, die Leichenschau durchzuführen. Zu den Zeiten des organisierten Bereitschaftsdienstes wird der Hausarzt durch den jeweiligen diensthabenden Arzt vertreten.

Leichenschauen sind häufig zu ungünstigen Uhrzeiten notwendig. Die Alarmierung der 116 117 führt dazu, dass der Arzt im Hausbesuch beauftragt wird, sich unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, auf den Weg zu machen und zum verstorbenen Patienten zu fahren. Allerdings wäre eine nicht unverzüglich durchgeführte Leichenschau nicht schuldhaft, wenn sie gegen den Schutz eines höherwertigen Gutes (Pflichtenkollision) abgewogen wird.

Der Arzt muss sich bei ausreichender Beleuchtung Gewissheit über den Eintritt des Todes verschaffen. In der Praxis fußt die Todesfeststellung auf Erfolglosigkeit der Reanimation nach hinreichend langer Dauer oder auf dem Nachweis mindestens eines sicheren Todeszeichens: Totenflecke, Totenstarre, Fäulnis, Verletzungen (bzw. Zerstörungen), die mit dem Leben unvereinbar sind.

Die Frist, bis wann eine Leichenschau durchzuführen ist, ist durch das Wort „unverzüglich“, das heißt „ohne schuldhaftes Verzögern“, definiert. Hierzu gibt es oft Beratungsbedarf bei den niedergelassenen Ärzten.

Die KV Sachsen empfiehlt folgende Vorgehensweise:

Falls der Notarzt bereits eine vorläufige Todesbescheinigung ausgestellt hat, kann man davon ausgehen, dass der Tod der Person eindeutig festgestellt wurde. Es ist allerdings auch dann

nicht zulässig, noch bis zur Öffnungszeit der Hausarztpraxis mit der Durchführung der Leichenschau zu warten. Darüber hinaus ist ein unverzügliches Aufsuchen der Leiche notwendig, um den zügigen Abtransport zu gewährleisten.

Bitte fahren Sie, um sich rechtssicher zu verhalten, immer zeitnah los und führen die Leichenschau (an der vollständig entkleideten Leiche) durch. Wenn die o.g. Anhaltspunkte (Totenflecke etc.) nach ausreichender Wartezeit noch nicht sichtbar sind, ist die verstorbene Person später erneut aufzusuchen.

Die KV Sachsen empfiehlt die Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen zu diesem Thema. Das Angebot ist auf der Internetpräsenz der KV Sachsen unter Veranstaltungen, Kategorie „Medizinische Fortbildung“, abrufbar. Auch die Sächsische Landesärztekammer informiert über die korrekte Durchführung der Leichenschau.

Ein Hinweis zur Vergütung:

Durch die Neuregelung in der Gebührenordnung für Ärzte wird die Leichenschau seit dem 1. Januar 2020 leistungsgerechter vergütet.

Informationen

www.kvsachsen.de > Aktuelles > Veranstaltungen

– Bereitschaftsdienst/ben –

Anzeige



Dr. jur. Michael Haas
 Fachanwalt für Medizinrecht
 Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Pöppinghaus ■ Schneider ■ Haas

Unsere Leistungen im Medizinrecht

- Gründung, Beteiligung oder Trennung bei BAG oder MVZ
- Praxiskauf/-verkauf oder Praxismietvertrag
- Kassenarztzulassung; Honorarbescheid
- Zusammenarbeit mit Krankenhäusern
- Einstellung oder Entlassung von Ärzten und Personal
- Ehevertrag, Ehescheidung oder Testament bei Ärzten

Pöppinghaus · Schneider · Haas
 Rechtsanwälte PartGmbH
 Maxstraße 8 · 01067 Dresden

Telefon 0351 48181-0 · Fax 0351 48181-22
 kanzlei@rechtsanwaelte-poepinghaus.de
 www.rechtsanwaelte-poepinghaus.de

Bekanntmachung – Korrektur

Der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen im Freistaat Sachsen gibt die Anordnung und Aufhebung von Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Abs. 1 und Abs. 3 SGB V vom 2. Februar 2021 in der korrigierten Fassung vom 22. Februar 2021^{**,**} in den Anlagen 3a und 3b bekannt.

Der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen im Freistaat Sachsen trifft gemäß § 103 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Januar 2021 (BGBl. I S. 2) geändert worden ist, folgende Feststellungen:

1. Für die mit „Ü“ gekennzeichneten Arztgruppen besteht in den in den Anlagen 1 bis 4 ausgewiesenen Planungsbereichen eine ärztliche Überversorgung.

Die Feststellung von Überversorgung steht gem. § 90 Abs. 6 SGB V unter dem Vorbehalt der Nichtbeanstandung durch die für die Sozialversicherung zuständige oberste Landesbehörde.

Gemäß § 16 b der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte (Ärzte-ZV) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnr. 8230-25 veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 6. Mai 2019 (BGBl. I S. 646) geändert worden ist, und unter Berücksichtigung der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Bedarfsplanung sowie die Maßstäbe zur Feststellung von Überversorgung und Unterversorgung in der vertragsärztlichen Versorgung (Bedarfsplanungs-Richtlinie) vom 20. Dezember 2012 (BAnz. AT vom 31. Dezember 2012 B7), zuletzt geändert durch Beschluss vom 5. Dezember 2019 (BAnz. AT vom 20. Dezember 2019 B9) **werden für die überversorgten Planungsbereiche** mit verbindlicher Wirkung für die Zulassungsausschüsse nach Maßgabe des § 103 Abs. 1 Satz 2 SGB V **Zulassungsbeschränkungen angeordnet**.

Die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen und die Landesverbände der Krankenkassen in Sachsen und die Ersatzkassen stellten gemeinsam einen Antrag zur Anwendung des § 67 BP-RL bis maximal 30. Juni 2022. Demnach werden die regionalen Verhältniszahlen der vertragsärztlichen Versorgung für Planungsbereiche des KV-Bezirks ermittelt und in den Planungsbereichen, in denen der Versorgungsgrad über der Grenze von Unterversorgung, aber kleiner 100 v.H. ist, werden Zulassungsmöglichkeiten ausgewiesen. Die übrigen Planungsbereiche mit einem Versorgungsgrad zwischen 100 v.H. und 110 v.H. werden für Neuzulassungen oder Genehmigungen von Anstellungen gesperrt und gelten

als überversorgt nach §103 Abs. 3 SGB V, wenn die Voraussetzungen nach § 67 BP-RL vorliegen. Die Voraussetzungen zur Feststellung von Überversorgung nach § 67 BP-RL werden in der Regel nach drei Monaten überprüft. Die Zulassungsbeschränkungen werden aufgehoben, wenn die Voraussetzungen des § 67 BP-RL entfallen sind.

2. **Für die mit einer „Zahlenangabe“ versehenen Arztgruppen erfolgt** in den in den Anlagen 1 bis 4 ausgewiesenen Planungsbereichen entsprechend § 26 der Bedarfsplanungs-Richtlinie **die Aufhebung einer vormaligen wegen Überversorgung angeordneten Zulassungsbeschränkung**. Entsprechend der Zahlenangabe sind Neuzulassungen bzw. -anstellungen möglich. Über Anträge für diese Stelle(n) wird gemäß § 26 der Bedarfsplanungs-Richtlinie entschieden. Potentielle Bewerber haben innerhalb von **acht Wochen nach Veröffentlichung im Internet*** (www.kvsachsen.de) ihre Anträge beim zuständigen Zulassungsausschuss abzugeben und die hierfür erforderlichen Unterlagen gemäß § 18 Ärzte-ZV beizubringen. Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei dem Auswahlverfahren nur die nach der Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Anträge. Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Kriterien gem. § 26 Abs. 4 Nr. 3 Bedarfsplanungs-Richtlinie. Zulassungsmöglichkeiten durch Quotierung der Arztgruppen der Nervenärzte und fachärztlich tätigen Internisten werden gem. § 101 Abs. 1 Satz 8 SGB V i. V. m. § 12 Abs. 5 und § 13 Abs. 6 BP-RL sowie für die Gruppe der Psychotherapeuten auf Basis § 101 Abs. 4 SGB V i. V. m. §§ 18, 25 BP-RL festgelegt.

Die Zahl gibt die möglichen Zulassungen bzw. Anstellungen an, bis für die Arztgruppe erneut Überversorgung eingetreten ist. Dabei können unterschiedliche Fallkonstellationen auftreten.

Fallkonstellationen (FK):

- FK a) Durch diese Anordnung neu zur Verfügung stehende Stelle(n) aufgrund partieller Öffnung. Diese Stelle(n) wird/werden in Anspruch genommen durch Ärzte mit Zulassung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 101 Abs. 3 SGB V (Job-sharing-Zulassung) bzw. Anstellung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 101 Abs. 3a SGB V.

FK b) Stelle(n), für die Anträge aufgrund früherer Anordnungen eingegangen sind, durch den zuständigen Zulassungsausschuss aber bis zum Stichtag des Arztbestandes noch keine Entscheidung erfolgt ist.

Die Feststellung der Aufhebung von Zulassungsbeschränkungen steht gem. § 90 Abs. 6 SGB V unter dem Vorbehalt der Nichtbeanstandung durch die für die Sozialversicherung zuständige oberste Landesbehörde.

3. In Planungsbereichen bestehen in den in Anlage 5 ausgewiesenen Bezugsregionen und Arztgruppen zusätzliche Zulassungsmöglichkeiten in Höhe des festgestellten lokalen Versorgungsbedarfs.

Über Anträge für diese Stelle(n) wird gemäß § 26 der Bedarfsplanungs-Richtlinie entschieden. Potentielle Bewerber haben innerhalb von **acht Wochen nach Veröffentlichung im Internet*** (www.kvsachsen.de) ihre Anträge beim zuständigen Zulassungsausschuss abzugeben und die hierfür erforderlichen Unterlagen gemäß § 18 Ärzte-ZV beizubringen. Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei dem Auswahlverfahren nur die nach der Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Anträge. Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Kriterien gem. § 26 Abs. 4 Nr. 3 Bedarfsplanungs-Richtlinie.

Die Voraussetzungen für die Anordnung von Zulassungsbeschränkungen werden in der Regel nach drei Monaten überprüft. Die Zulassungsbeschränkungen werden aufgehoben, wenn die Voraussetzungen für eine Überversorgung entfallen (§ 103 Abs. 3 SGB V).

Dresden, 2. Februar 2021

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen
im Freistaat Sachsen
Claus Ludwig Meyer-Wyk – Vorsitzender

* Die Anordnung wurde mit Veröffentlichung im Internet am 3. Februar 2021 wirksam. Die Frist zur Bewerbung auf offene Stellen endet somit am 31. März 2021.

** Die Anordnung wurde unter Berücksichtigung eines Korrekturbeschlusses vom 16. Februar 2021 bezüglich der Arztgruppe der fachärztlich tätigen Internisten im Planungsbereich Nordsachsen in der Anlage 3b im Internet am 17. Februar 2021 erneut veröffentlicht. Die Frist zur Bewerbung auf die offenen Stellen im Planungsbereich Nordsachsen bei der Arztgruppe der fachärztlichen tätigen Internisten im Rahmen der Minimalquote für Rheumatologie endet nach Ablauf einer achtwöchigen Bewerbungsfrist somit zum 14. April 2021.

*** Die Anordnung wurde unter Berücksichtigung von Korrekturbeschlüssen vom 22. Februar 2021 bezüglich der Arztgruppe der Psychotherapeuten im Planungsbereich Delitzsch (Anlage 3a) und bezüglich der Arztgruppe der Nervenärzte im Planungsbereich Leipziger Land (Anlage 3b) im Internet am 23. Februar 2021 erneut veröffentlicht. Die Frist zur Bewerbung auf die offenen Stellen in den genannten Planungsbereichen endet nach Ablauf einer achtwöchigen Bewerbungsfrist somit zum 20. April 2021.

Die vollständige Anordnung des Landesausschusses mit den Anlagen 1 bis 5 finden Sie auf der Homepage der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen unter www.kvsachsen.de > Aktuell > Bekanntmachungen.

Legende zu den folgenden Tabellen

Ü = Überversorgung; der Planungsbereich ist gesperrt

§Ü = Überversorgung gemäß Antrag nach § 67 BP-RL; der Planungsbereich ist gesperrt

Ziffer = Zahl der Zulassungsmöglichkeiten; differenziert nach Fallkonstellationen (a, b)

n.g. = nicht gesperrt

a = Stelle(n) wird/werden in Anspruch genommen durch Ärzte mit Zulassung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 101 Abs. 3 SGB V (Job-sharing-Zulassung) bzw. Anstellung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 101 Abs. 3a SGB V

b = Stelle(n), für die aufgrund früherer Anordnung Anträge auf Zulassung eingegangen sind, durch den zuständigen Zulassungsausschuss aber bis zum Stichtag des Arztbestandes noch keine Zulassung erfolgt ist.

¹ = Potentielle Bewerber haben innerhalb von acht Wochen nach Veröffentlichung im Internet (www.kvsachsen.de) ihre Zulassungsanträge abzugeben und die hierfür erforderlichen Unterlagen gemäß § 18 Ärzte-ZV beizubringen. Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei dem Auswahlverfahren nur die nach der Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Zulassungsanträge. Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien: berufliche Eignung, Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit, Approbationsalter, Dauer der Eintragung in die Warteliste gemäß § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V und räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes und Beurteilung im Hinblick auf die bestmögliche Versorgung der Versicherten.

² = Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei Zulassungs- und Nachbesetzungsverfahren die festgelegten Versorgungsanteile innerhalb der Arztgruppe der fachärztlich tätigen Internisten gem. § 13 Abs. 6 Bedarfsplanungs-Richtlinie. Quoten werden mit „nein“ angegeben, wenn rechnerisch die Arztzahl bis zum Erreichen der Maximalquote nicht erfüllt ist. Nichterreichte Maximalquoten der jeweiligen internistischen Fachrichtung sind nicht als konkrete Niederlassungsmöglichkeiten zu verstehen. Mit den Quotenplätzen besteht kein Anspruch auf die Vergabe von Zulassungen. (ja = Maximalquote erreicht / nein = Maximalquote nicht erreicht)

Anmerkung: Die angeordneten Zulassungsbeschränkungen beziehen sich nicht auf frei werdende Vertragsarztsitze, die nach § 103 Abs. 4 SGB V ausgeschrieben werden. Die Altersstruktur der Ärzte, die sich in den nächsten Jahren auswirken wird, ist bei den Feststellungen zur (derzeitigen) Überversorgung nicht berücksichtigt.

Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Abs. 1 SGB V

Zulassungsbezirk Leipzig

Anlage 3a

Psychotherapeutenbestand zum: **1. Januar 2021**; Einwohnerstand zum: **30. September 2020**; Gebietsstand zum: **30. September 2020**

Planungsbereiche	Arztgruppen			
	Psychotherapeuten	Bei festgestellter Überversorgung noch mögliche Anzahl von Zulassungen ¹		
		Psychotherapeutisch tätige Ärzte	Ärztliche Psychosomatiker	ausschließlich Kinder und Jugendliche betreuende Psychotherapeuten
Delitzsch*	Ü	1,5*	2,5	0,5

* = mit Korrekturbeschluss des Landesausschusses vom 22. Februar 2021 wurden die ausgewiesenen Zulassungsmöglichkeiten im Planungsbereich Delitzsch korrigiert. In der Anordnung von Zulassungsbeschränkungen vom 2. Februar 2021, veröffentlicht am 3. Februar 2021, wurde trotz Überversorgung für Psychotherapeuten im Planungsbereich Delitzsch eine partielle Öffnung und Zulassungsmöglichkeiten für psychotherapeutisch tätige Ärzte im Umfang von 2,0 festgestellt. Die ausgewiesene Anzahl von Zulassungsmöglichkeiten war jedoch fehlerhaft; korrekt wäre die Ausweisung von 1,5 Zulassungsmöglichkeiten für psychotherapeutisch tätige Ärzte. Potentielle Bewerber haben innerhalb von acht Wochen nach Veröffentlichung im Internet (www.kvsachsen.de am 23. Februar 2021) ihre Zulassungsanträge abzugeben und die hierfür erforderlichen Unterlagen gemäß § 18 Ärzte-ZV beizubringen. Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei dem Auswahlverfahren nur die nach der Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Zulassungsanträge. Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien: berufliche Eignung, Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit, Approbationsalter, Dauer der Eintragung in die Warteliste gemäß § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V und räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes und Beurteilung im Hinblick auf die bestmögliche Versorgung der Versicherten.

Für Stellen, die sich aus der o. g. Tabelle ergeben, zuständiger Zulassungsausschuss:
Zulassungsausschuss – Psychotherapeuten – Leipzig, Postfach 24 11 52, 04331 Leipzig

Zulassungsbezirk Leipzig

Anlage 3b

Arztbestand zum: **1. Januar 2021**; Einwohnerstand zum: **30. September 2020**; Gebietsstand zum: **30. September 2020**

Planungsbereiche	Arztgruppen			
	Nervenärzte	Bei festgestellter Überversorgung noch mögliche Anzahl von Zulassungsmöglichkeiten aufgrund nicht ausgeschöpfter Versorgungsanteile ¹		
		Nervenärzte und Ärzte mit doppelter Facharzt-Anerkennung	Fachärzte für Neurologie	Psychiater und Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie
Leipziger Land**	Ü**	0,5**	0**	1**

Planungsbereiche	Arztgruppen						
	Fachärztlich tätige Internisten	Zulassungsmöglichkeiten hinsichtlich Erfüllung Minimalquote Rheumatologie ¹	Angaben zur Erfüllung der Maximalquoten innerhalb der Arztgruppe der fachärztlich tätigen Internisten ²				
			Gastroenterologie	Kardiologie	Nephrologie	Pneumologie	
Nordsachsen*	Ü*	1,5*	nein	nein	ja	nein	

* = mit Korrekturbeschluss des Landesausschusses vom 16. Februar 2021 wurden die ausgewiesenen Zulassungsmöglichkeiten im Planungsbereich Nordsachsen für die Arztgruppe der fachärztlich tätigen Internisten korrigiert. In der Anordnung von Zulassungsbeschränkungen vom 2. Februar 2021, veröffentlicht am 3. Februar 2021, wurden für fachärztlich tätige Internisten im Planungsbereich Nordsachsen Zulassungsmöglichkeiten in Höhe von 0,5 Stellen ausgewiesen. Die Ausweisung war jedoch fehlerhaft. Im Planungsbereich liegt Überversorgung vor; daher ist der Planungsbereich für Neuzulassungen zu sperren und mit „Ü“ zu kennzeichnen. Es bestehen jedoch Zulassungsmöglichkeiten hinsichtlich der Erfüllung der Minimalquote Rheumatologie in Höhe 1,5 Stellen. Potentielle Bewerber haben innerhalb von acht Wochen nach Veröffentlichung im Internet (www.kvsachsen.de am 17. Februar 2021) ihre Zulassungsanträge abzugeben und die hierfür erforderlichen Unterlagen gemäß § 18 Ärzte-ZV beizubringen. Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei dem Auswahlverfahren nur die nach der Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Zulassungsanträge. Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien: berufliche Eignung, Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit, Approbationsalter, Dauer der Eintragung in die Warteliste gemäß § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V und räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes und Beurteilung im Hinblick auf die bestmögliche Versorgung der Versicherten.

** = mit Korrekturbeschluss des Landesausschusses vom 22. Februar 2021 wurden die ausgewiesenen Zulassungsmöglichkeiten im Planungsbereich Leipziger Land für die Arztgruppe der Nervenärzte korrigiert. In der Anordnung von Zulassungsbeschränkungen vom 2. Februar 2021, veröffentlicht am 3. Februar 2021, wurden für Nervenärzte im Planungsbereich Leipziger Land Zulassungsmöglichkeiten in Höhe von 0,5 Stellen ausgewiesen. Die Ausweisung war jedoch fehlerhaft. Im Planungsbereich liegt Überversorgung vor; daher ist der Planungsbereich für Neuzulassungen zu sperren und mit „Ü“ zu kennzeichnen. Es bestehen jedoch Zulassungsmöglichkeiten aufgrund nicht ausgeschöpfter Versorgungsanteile im ausgewiesenen Umfang. Potentielle Bewerber haben innerhalb von acht Wochen nach Veröffentlichung im Internet (www.kvsachsen.de am 23. Februar 2021) ihre Zulassungsanträge abzugeben und die hierfür erforderlichen Unterlagen gemäß § 18 Ärzte-ZV beizubringen. Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei dem Auswahlverfahren nur die nach der Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Zulassungsanträge. Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien: berufliche Eignung, Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit, Approbationsalter, Dauer der Eintragung in die Warteliste gemäß § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V und räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes und Beurteilung im Hinblick auf die bestmögliche Versorgung der Versicherten.

Für Stellen, die sich aus der o. g. Tabelle ergeben, zuständiger Zulassungsausschuss:
Zulassungsausschuss – Ärzte – Leipzig, Postfach 24 11 52, 04331 Leipzig

Abrechnung von Behandlungen nach Kapitel 14 EBM

Mit Wirkung zum 1. Oktober 2020 erfolgte eine Anpassung im Kapitel 14 des EBM zu Gebührenordnungspositionen der Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie.

Für Fachärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie Fachärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie wurde die Präambel 14.1 wie folgt angepasst:

Die Gebührenordnungspositionen dieses Kapitels sind für Versicherte bis zum vollendeten 21. Lebensjahr berechnungsfähig. Für Versicherte jenseits des vollendeten 21. Lebensjahres sind die Gebührenordnungspositionen dieses Kapitels nur bei Fortführung einer bereits aufgenommenen Behandlung unter Angabe einer besonderen Begründung berechnungsfähig.

Des Weiteren wurde zur Gebührenordnungsposition 14211 im Abschnitt 14.2 EBM die folgende erste Anmerkung aufgenommen:

Die Gebührenordnungsposition 14211 ist gemäß Präambel Nr. 6 auch bei Versicherten jenseits des vollendeten 21. Lebensjahres unter Angabe einer besonderen Begründung berechnungsfähig.

Informationen

www.kbv.de > Service > Rechtsquellen
> Beschlüsse des BA > 533. Sitzung
www.kbv.de > Service > Rechtsquellen > EBM

– Abrechnung/eng-silb –

QUALITÄTSSICHERUNG

Ärztliche Zweitmeinung künftig auch bei geplantem Kniegelenkersatz möglich

Die Richtlinie zum Zweitmeinungsverfahren wird durch das neue Eingriffsthema „Implantation einer Knieendoprothese“ ergänzt. Damit ist eine qualifizierte ärztliche Zweitmeinung für insgesamt vier Indikationen möglich: Gebärmutterentfernungen, Mandeloperationen, Schulterarthroskopien und Implantationen von Knieendoprothesen.

Als „Zweitmeiner“ bei einer geplanten Implantation einer Knieendoprothese kommen ausschließlich Orthopäden und Unfallchirurgen, Chirurgen mit Schwerpunkt Unfallchirurgie sowie Fachärzte für Physikalische und Rehabilitative Medizin in Frage.

Um eine Zweitmeinung abrechnen zu können, benötigen Ärzte eine Genehmigung, die sie bei der KV Sachsen beantragen können.

Die Zweitmeinung umfasst die Durchsicht vorliegender Befunde des behandelnden Arztes und ein Anamnese-gespräch. Hinzu kommen ärztliche Untersuchungen, sofern sie zur Befunderhebung und Überprüfung der Indikationsstellung zwingend erforderlich sind. Die Vergütung ist für alle Zweitmeinungsverfahren unabhängig vom jeweiligen Eingriff gleich und erfolgt noch bis Ende 2021 extrabudgetär.



Informationen

www.kvsachsen.de > Mitglieder > Qualität
> Genehmigungspflichtige Leistungen
> Zweitmeinungsverfahren

– Qualitätssicherung/zkr –

Einrichtungsbezogene Dokumentation für QS-Verfahren ausgesetzt

Zum Qualitätssicherungs-Verfahren „Vermeidung nosokomialer Infektionen – postoperativer Wundinfektionen“ ist rückwirkend zum 1. Januar 2021 eine Richtlinienänderung in Kraft getreten.

Alle Einrichtungen im ambulanten und stationären Bereich, die definierte Tracer-Eingriffe erbracht haben, sind verpflichtet, in einer jährlichen Erhebung über ihr Infektions- und Hygienemanagement Auskunft zu geben. Für die Einrichtungsbefragung im Januar/Februar 2021 für das Erfassungsjahr 2020 hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) die Aussetzung beschlossen.

Über die geplante Aussetzung wird auch auf der Internetpräsenz der KV Sachsen informiert. Das Erfassungstool der KBV ist für den Zeitraum des Pausierens inaktiv geschaltet.

Informationen

www.kvsachsen.de > Aktuelles

– Qualitätssicherung/mar –

VERTRAGSWESEN

Förderung und Vergütung zusätzlicher kinderendokrinologischer Leistungen

Die KV Sachsen und die AOK PLUS haben mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021 den Vertrag „KinderEndo PLUS“ geschlossen, der die Förderung und Vergütung zusätzlicher kinderendokrinologischer Leistungen wie Testuntersuchungen und Patientenschulungen zum Gegenstand hat.

Der teilnehmende Arzt erhält eine extrabudgetäre Vergütung für die Erbringung von Testuntersuchungen, wie zum Beispiel Arginin-Stimulationstest, CRH-Test, GrNH-Test, Buserelin-Test. Dies gilt ebenso für die Durchführung der Patientenschulung bei Vorliegen einer hypophysären Störung (E23.0G) durch eine medizinische Fachangestellte mit dem Ausbildungsabschluss der Endokrinologie-Assistenz.

Teilnahmeberechtigt sind

- Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin mit der Zusatzbezeichnung Kinder-(und Jugend-)Endokrinologie und -Diabetologie bzw. Schwerpunktbezeichnung Kinder-Endokrinologie und -Diabetologie
- Versicherte der AOK PLUS bis zum vollendeten 17. Lebensjahr.

Leistungen und Vergütungen

Abrechnungs-Nr.	Pauschale	Vergütung
98360D	Diagnostik	25,00 Euro max. zweimal im Krankheitsfall abrechnungsfähig
98360T	Therapie	30,00 Euro einmalig je Versicherten abrechnungsfähig, bei Vorliegen der Diagnose E23.0G

Die konkreten Leistungsinhalte können der Anlage 3 zum Vertrag entnommen werden.

Die Einschreibung erfolgt mittels Teilnahmeformular gemäß Anlagen 1 und 2 zum Vertrag. Das Einschreibeverfahren der Versicherten ist durch den teilnehmenden Vertragsarzt umzusetzen. Die Übermittlung der Teilnahmeerklärungen vom Vertragsarzt an die KV Sachsen bzw. der Versicherten an die AOK PLUS soll – sofern möglich – vorrangig elektronisch erfolgen.

Mit der Teilnahme am Vertrag verpflichtet sich der Vertragsarzt zudem, für konsiliarische Fallkonferenzen die Voraussetzungen der Telekonsilien-Vereinbarung einzuhalten und als Mindestausstattung vorzuhalten.

Informationen

www.kvsachsen.de > Mitglieder > Verträge
> Buchstabe „K“ > KinderEndo PLUS

– Vertragspartner und Honorarverteilung/bu –

ParkinsonNetzwerk Ostsachsen – Abrechnungsvertrag seit 1. Januar 2021

Zum 1. Januar 2021 ist der „Vertrag über die Erbringung und den Nachweis von ärztlichen Leistungen im Rahmen der sektorenübergreifenden integrierten Versorgung von Parkinsonpatienten in Ostsachsen (PANOS)“ in Kraft getreten, der zwischen dem Institut für Angewandte Informatik (InfAI) e. V. und der KV Sachsen geschlossen wurde. Der Vertrag bildet die Grundlage zur Abrechnung und Vergütung von Leistungen, die im Rahmen von PANOS durch die teilnehmenden niedergelassenen Vertragsärzte erbracht werden.

An PANOS können alle Hausärzte, Nervenärzte und Neurologen teilnehmen, die ihren Praxissitz in den projektrelevanten Regionen Ostsachsens (Dresden, Landkreise Meißen, Bautzen, Görlitz, Sächsische Schweiz/Osterzgebirge) sowie der Region Freiberg (PLZ 09544 bis 09638) im Landkreis Mittelsachsen haben. Der Praxissitz der teilnehmenden Vertragsärzte – und nicht der Wohnort der Patienten – determiniert die Einschreibung von Patienten.

Die ärztliche Teilnahme setzt die aktive Anwendung der webbasierten PANOS-Plattform voraus und erfolgt mittels formeller Einschreibung gegenüber der KV Sachsen.

Teilnahmeberechtigt sind alle gesetzlich Versicherten ab Vollendung des 18. Lebensjahres mit klinischer Diagnose einer idiopathischen Parkinson-Krankheit (ICD-10 G20.-), die

sich nach den Diagnosekriterien der jeweils gültigen Leitlinie der Deutschen Gesellschaft für Neurologie in der Transitions- und Spätphase befinden, und mittels Teilnahme-/Einwilligungserklärung bei ihrem niedergelassenen teilnehmenden Vertragsarzt einschreiben. Die abschließende Entscheidung über die Einordnung der Patienten in die Transitions- oder Spätphase verbleibt bei den Parkinsonzentren.

Zentrale Projektbestandteile sind die Umsetzung eines einheitlichen elektronischen Behandlungspfades und die Stärkung der intersektoralen Zusammenarbeit zwischen niedergelassenen Vertragsärzten und spezialisierten Parkinsonzentren am Elblandklinikum Meißen, Klinik Tharandter Wald in Hetzdorf sowie dem Universitätsklinikum Dresden.



Foto: © Blaszewicz – www.fotosearch.de

Folgende Leistungen können teilnehmende Vertragsärzte erbringen:

- Erstschriftverfahren für Versicherte (inkl. Überprüfung der Teilnahmevoraussetzungen und der klinischen Anmeldekriterien gemäß Anlage 3, Erstanmeldung an PANOS-Plattform, Information und Aufklärung der Versicherten zum Projekt sowie Patientenschulung)
- Dokumentation in elektronischer PANOS-Patientenakte (PANOS-ePA)
- Zusammenarbeit mit Parkinsonzentren und Parkinsonlotsen (Case-Manager)
- Bereitschaft, das vom Parkinsonzentrum vorgeschlagene Weiterbehandlungskonzept sowie die Medikationsempfehlungen, soweit diese den zulassungsgemäßen Einsatz betreffen, umzusetzen; bei diskrepanter Einschätzung Mitwirkung an Konsensfindung
- Umsetzung strukturierter Untersuchungen (i. S. v. Diagnostik) entsprechend den Vorgaben in PANOS-ePA
- Überprüfung der Notwendigkeit paraklinischer Untersuchungen

Teilnehmende Ärzte können folgende Pauschalen im Rahmen der regulären Quartalsabrechnung gegenüber der KV Sachsen abrechnen:

Abrechnungs-Nr.	Leistung	Vergütung
91270A	Einschreibepauschale	45,00 Euro einmal pro teilnehmendem Versicherten im Einschreibequartal
91270B	Betreuungspauschale	35,00 Euro max. viermal im Kalenderjahr pro teilnehmendem Versicherten

Die konkreten Leistungsinhalte und Abrechnungsmodalitäten können der Anlage 5 zum Vertrag entnommen werden. Die Abrechnung der o.g. Pauschalen erfolgt außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung. Die reguläre Diagnostik und Therapie bleiben EBM-Leistung und werden wie gewohnt abgerechnet.

PANOS wird durch den Bund gefördert und mit Steuermitteln auf Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes mitfinanziert. Die Projektlaufzeit endet am 31. Dezember 2021. Aus diesen Gründen endet auch der PANOS-Abrechnungsvertrag zu diesem Zeitpunkt.

Aus rechtlichen und Vereinfachungsgründen ist der Vertragsgegenstand zwischen KV Sachsen und InfAl eng gefasst auf die Leistungen der Vertragsärzte bezogen. An PANOS teilnehmende Ärzte und eingeschriebene Patienten können darüber hinaus auf vielfältige Weise von der neuen Versorgungsstruktur profitieren, denn der Förderbescheid von Land und Bund für PANOS unterstützt zahlreiche weitere Maßnahmen:

- Aufbau einer lebenslangen Begleitung der Parkinson-Patienten und ihrer Angehörigen durch die neu geschaffene Struktur der Parkinsonlotsen in pflegerischer, sozialer und medizinischer Hinsicht
- automatisiertes repetitives Monitoring durch den Patienten selbst und unterstützt durch die Parkinsonlotsen, dessen Ergebnisse den eingeschriebenen Ärzten zur Verfügung gestellt werden, erlaubt ein frühes und präzises Reagieren auf Verlaufsveränderungen
- Patientenschulung für Erkrankte und deren Angehörige
- Aufbau eines Fortbildungscurriculums für teilnehmende Vertragsärzte in Kooperation mit der Sächsischen Landesärztekammer
- Vernetzung aller Protagonisten in Form eines professionellen und proaktiven Netzwerkmanagements

Weitere Informationen zum Projekt „PANOS“ können Sie dem Artikel im Heft 09/2020 der KVS-Mitteilungen entnehmen. Der Abrechnungsvertrag PANOS steht noch unter dem Zustimmungsvorbehalt der Aufsichtsbehörde.

Informationen

www.kvsachsen.de > Mitglieder > Verträge
> Buchstabe „P“ > PANOS > Abrechnungsvertrag

Projektkoordination/Case-Management
E-Mail: panos@ukdd.de
Telefon: 0351 458-11876

– Vertragspartner und Honorarverteilung/bu –

Neuer Vertrag zur Umsetzung digital gestützter Versorgungsanwendungen

Mit der AOK PLUS wurde zum 1. Januar 2021 ein „Vertrag zur Umsetzung von digital gestützten Versorgungsanwendungen als Modellvorhaben nach § 64 SGB V“ geschlossen. Er bietet Ärzten eine zusätzliche Vergütungsmöglichkeit.

Durch die IT-Vertragsschnittstelle S3C können Informationen zu einer Vielzahl von Selektivverträgen direkt in die Praxisverwaltungssysteme eingespielt werden.

So werden Sie beispielsweise bei Vertragseinschreibungen und dem Ordnungsmanagement unterstützt, ohne dass Sie Daten doppelt erfassen müssen. Die Liste der zertifizierten PVS-Softwarehersteller/Praxissoftwareprodukte mit implementierten S3C-Schnittstelle/-modulen ist auf der Internetseite der gevko GmbH abrufbar.

Um den Vergütungsanspruch für die Umsetzung der S3C-Schnittstelle nach dem Rahmenvertrag „Digitalisierung“ (Versorgungsmodul „Qualitätsmanagement“) zu sichern, müssen in der Arztpraxis folgende **Module der S3C-Schnittstelle** eingesetzt werden:

S3C-AM – Arzneimittelmanagement

Vorteile für den Arzt:

- Unterstützung bei Arzneimittel-Verordnungen, z. B. durch Verweis auf Alternativen bei Rabattverträgen oder Me-Too-Präparaten
- weitere Regelungen können Generika, Biosimilar-Höchstquoten und Leitsubstanzen umfassen sowie DDD-Kostenvergleiche und Therapiehinweise

S3C-BQ – Behandlungsqualität

Vorteile für den Arzt:

- Versichertenbezogene Informationen über spezielle Versorgungsangebote bzw. Hinweise zu anstehenden Versorgungsleistungen der AOK PLUS
- Hinweise und Behandlungsempfehlungen im Patientenkontext, sowohl zu Regelversorgungsalternativen als auch zu besonderen Versorgungsangeboten der Krankenkasse
- Ziel ist die Verbesserung der Versorgungsqualität

S3C-MP – Medikationsplan

Vorteile für den Arzt:

- Erstellung und Pflege eines elektronisch einsehbaren Medikationsplanes (eMP)
- Verbesserung der Therapietreue und Patientensicherheit

Derzeit ist das Versorgungsmodul „Qualitätsmanagement“ dem allgemein gültigen Rahmenvertrag „Digitalisierung“ angegliedert. Dieses Modul beschreibt die Leistungsvoraussetzungen und die Vergütung für die Vertragsärzte in den Bereichen „Elektronische Prozessunterstützung mittels S3C-Schnittstelle“ sowie „eArztbrief“.

Alle im Bereich der KV Sachsen tätigen Vertragsärzte, die die S3C-Schnittstelle implementiert haben, nehmen automatisch am Versorgungsmodul „Qualitätsmanagement“ teil, d. h. es gibt kein formelles Einschreibeverfahren. Gleiches gilt auch für die Versicherten.



Foto: Luljo - www.fotosearch.de

Tabelle 1 Strukturpauschalen von S3C-MP

Leistungsinhalte	Vergütung	Hinweise
Aktive Nutzung der S3C-Module: • S3C-AM • S3C-BQ Gilt bis einschließlich des Quartals der Zertifizierung des PVS hinsichtlich S3C-MP.	1,30 Euro je AOK-Behandlungsfall und Praxis	Nur bei vollständigem Einsatz aller genannten S3C-Module. Ab dem Folgequartal der Zertifizierung des PVS hinsichtlich S3C-MP ist die Vergütung i. H. v. 1,30 Euro je Behandlungsfall und Praxis ausgeschlossen .
Aktive Nutzung der S3C-Module: • S3C-AM • S3C-BQ und • S3C-MP Gilt ab dem Folgequartal der Zertifizierung des PVS hinsichtlich S3C-MP.	1,80 Euro je AOK-Behandlungsfall und Praxis	Nur bei vollständigem Einsatz aller S3C-Module. Der Vergütungsanspruch ist ausgeschlossen , wenn S3C-MP ab dem Folgequartal der Zertifizierung nicht eingesetzt wird.

Tabelle 2 Extrabudgetäre Vergütung des eArztbriefes

Leistungsinhalte	Vergütung	Hinweise
• Versandpauschale für eArztbrief • Zuschlag zur Abrechnungs-Nr. 86900	0,40 Euro	Die Auszahlung der Vergütung erfolgt i. H. v. max. 87.500 Euro/ Quartal über alle anspruchsberechtigten Ärzte und wird ggf. quotiert.
• Empfangspauschale für eArztbrief • Zuschlag zur Abrechnungs-Nr. 86901	0,40 Euro	

Elektronische Prozessunterstützung mittels S3C-Schnittstelle

Ziel ist es, die Implementierung und Nutzung der S3C-Schnittstelle in der jeweils aktuellen Version finanziell zu fördern, denn Nutzungs- und Implementierungsgebühren, die der PVS-Softwarehersteller für den Einbau und die Pflege der S3C-Schnittstelle erhebt, sind vom Vertragsarzt selbst zu tragen.

Der Nachweis zur Erfüllung der o.g. Voraussetzungen erfolgt elektronisch mittels korrekter Befüllung des KVDT-Datenfeldes „FK0132“ im Rahmen der regulären Quartalsabrechnung.

Bei Erfüllung der o.g. Anforderungen erhält die förderberechtigte Vertragsarztpraxis eine Strukturpauschale in Abhängigkeit der Zertifizierung von S3C-MP (► **Tabelle 1**).

Eine Doppelvergütung für die Nutzung der S3C-Schnittstelle/-module nach diesem Vertrag und einem weiteren Selektivvertrag der AOK PLUS (z.B. AOK PRIMA PLUS) ist ausgeschlossen. In diesem Fall wird die höhere Strukturförderung ausgezahlt. Die Vergütung erfolgt außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung.

Innerhalb einer BSNR besteht der Anspruch auf Vergütung je AOK-Behandlungsfall nur einmal.

Abweichend zur bisherigen „Qualitätsmanagementvereinbarung“ wird die Strukturpauschale der förderberechtigten Praxis von der KV Sachsen zugesetzt und ist nicht gesondert abrechenbar.

eArztbrief

Ziel ist die Förderung der papierlosen, elektronischen Kommunikation unter den Leistungserbringern und der AOK PLUS. Es erfolgt eine extrabudgetäre Vergütung (► **Tabelle 2**), begrenzt auf ein Gesamtbudget i. H. v. insgesamt 350.000 Euro.

Verbleibende Mittel werden ins nächste Quartal übernommen, bis das Gesamtbudget aufgebraucht ist.

Die Vergütung wird dem anspruchsberechtigten Vertragsarzt von der KV Sachsen zugesetzt.

Informationen

www.kvsachsen.de > Mitglieder > Verträge
> Buchstabe „R“

– Vertragspartner und Honorarverteilung/bu –

Die Veranstaltungen finden unter den gesetzlichen Hygieneauflagen statt. Kurzfristige Änderungen vorbehalten.

Fortbildungsangebote der KV Sachsen im April und Mai 2021

Die nachfolgenden Veranstaltungen entsprechen dem Stand zum Redaktionsschluss dieser Ausgabe der KVS-Mitteilungen. Detaillierte Beschreibungen, Aktualisierungen sowie das

Online-Anmeldeformular finden Sie tagesaktuell auf der Internetpräsenz der KV Sachsen:

www.kvsachsen.de > **Veranstaltungen**

Bezirksgeschäftsstelle Chemnitz

Veranstaltungsnr.	Termin	Veranstaltung	Ort	Zielgruppe
C21-41	14.04.2021 15:00–18:00 Uhr	Alles sauber oder was? – Hygiene in der Arztpraxis Modul 2 (Aufbaumodul) – Aufbereitung von Medizinprodukten	KV Sachsen BGST Chemnitz Carl-Hamel-Straße 3 09116 Chemnitz	Ärzte, nichtärztliches Personal
C21-53	16.04.2021 14:00–17:00 Uhr	Umgang mit aggressiven Verhalten von Patienten	KV Sachsen BGST Chemnitz Carl-Hamel-Straße 3 09116 Chemnitz	nichtärztliches Personal
C21-15	21.04.2021 15:00–17:00 Uhr	Workshop für Praxispersonal „Modul 4 – Häusliche Krankenpflege, AU, Krankentransport“	KV Sachsen BGST Chemnitz Carl-Hamel-Straße 3 09116 Chemnitz	nichtärztliches Personal
C21-55 Ausgebucht	23.04.2021 14:00–17:00 Uhr 28.05.2021 04.06.2021 18.06.2021 17.09.2021	QM-Seminar Ärzte – Beginn der Seminarreihe	KV Sachsen BGST Chemnitz Carl-Hamel-Straße 3 09116 Chemnitz	Ärzte
C21-1 Ausgebucht	24.04.2021 09:00–17:00 Uhr	Moderatorenausbildung für Qualitätszirkel – Derzeit Ausgebucht – Aufnahme in Warteliste möglich	KV Sachsen BGST Chemnitz Carl-Hamel-Straße 3 09116 Chemnitz	Ärzte, Psychotherapeuten, die beabsichtigen einen Qualitätszirkel, zu gründen oder zu übernehmen
C21-50	05.05.2021 14:00–17:00 Uhr	Workshop „Arbeitsschutz für Praxispersonal“	KV Sachsen BGST Chemnitz Carl-Hamel-Straße 3 09116 Chemnitz	nichtärztliches Personal
C21-13	05.05.2021 15:00–17:00 Uhr	Workshop für Praxispersonal „Modul 1 – Sprechstundenbedarf“	KV Sachsen BGST Chemnitz Carl-Hamel-Straße 3 09116 Chemnitz	nichtärztliches Personal
C21-30	12.05.2021 15:00–17:00 Uhr	Workshop für Praxispersonal „Modul 3 – Abrechnungsinformationen EBM/Verträge 1. Halbjahr 2021“	KV Sachsen BGST Chemnitz Carl-Hamel-Straße 3 09116 Chemnitz	nichtärztliches Personal
C21-55 Ausgebucht	28.05.2021 14:00–17:00 Uhr	QM-Seminar Ärzte – Zweiter Teil der Seminarreihe (Beginn 23.04.2021)	KV Sachsen BGST Chemnitz Carl-Hamel-Straße 3 09116 Chemnitz	Ärzte

Bezirksgeschäftsstelle Dresden

Veranstaltungsnr.	Termin	Veranstaltung	Ort	Zielgruppe
D21-50	07.04.2021 15:00–18:00 Uhr	Workshop – Verordnung von Hilfsmitteln und Krankentransport	KV Sachsen BGST Dresden Schützenhöhe 12 01099 Dresden	Ärzte, nichtärztliches Personal
D21-14 Ausgebucht	07.04.2021 17:30–20:30 Uhr	Aktuelle Aspekte in der Palliativmedizin	KV Sachsen BGST Dresden Schützenhöhe 12 01099 Dresden	Ärzte, Psychotherapeuten, nichtärztliches Personal
D21-37	21.04.2021 15:00–18:00 Uhr	Workshop – Regressschutz für Praxisbeginner	KV Sachsen BGST Dresden Schützenhöhe 12 01099 Dresden	Ärzte, die innerhalb von drei Monaten ihre Tätigkeit aufgenommen haben
D21-22 Ausgebucht	28.04.2021 15:00–17:15 Uhr	Alles sauber, oder was? – Hygiene in der Arztpraxis Modul 1 (Grundmodul)	KV Sachsen BGST Dresden Schützenhöhe 12 01099 Dresden	Ärzte, nichtärztliches Personal
D21-41 Ausgebucht	28.04.2021 15:00–18:00 Uhr	Workshop – Verordnung von Heilmitteln	KV Sachsen BGST Dresden Schützenhöhe 12 01099 Dresden	Ärzte, nichtärztliches Personal
D21-5	05.05.2021 15:00–18:00 Uhr	Abrechnungsworkshop – Ambulantes Operieren	KV Sachsen BGST Dresden Schützenhöhe 12 01099 Dresden	Ärzte
D21-35	07.05.2021 14:00–17:00 Uhr	Workshop – „Wegweiser durch die sächsische Impfwelt“	KV Sachsen BGST Dresden Schützenhöhe 12 01099 Dresden	Ärzte, nichtärztliches Personal
D21-29	26.05.2021 15:00–17:15 Uhr	Alles sauber oder was? – Hygiene in der Arztpraxis Modul 3 (Zusatzmodul) – Ambulantes Operieren	KV Sachsen BGST Dresden Schützenhöhe 12 01099 Dresden	Ärzte
D21-48 Ausgebucht	26.05.2021 15:00–18:00 Uhr	Workshop – Verordnungsmöglichkeiten für Psychotherapeuten	KV Sachsen BGST Dresden Schützenhöhe 12 01099 Dresden	Psychotherapeuten

Bezirksgeschäftsstelle Leipzig

Veranstaltungsnr.	Termin	Veranstaltung	Ort	Zielgruppe
L21-65	14.04.2021 15:00–18:00 Uhr	Workshop – Verordnung von Heilmitteln	KV Sachsen BGST Leipzig Braunstraße 16 04347 Leipzig	Ärzte
L21-19	14.04.2021 15:00–19:00 Uhr	Notfallkurs mit praktischen Übungen	KV Sachsen BGST Leipzig Braunstraße 16 04347 Leipzig	Ärzte
L21-67	16.04.2021 14:00–18:00 Uhr	Workshop – Verordnung von Krankenbeförderung und Hilfsmitteln	KV Sachsen BGST Leipzig Braunstraße 16 04347 Leipzig	Ärzte, nichtärztliches Personal
L21-14 Ausgebucht	17.04.2021 09:00–13:30 Uhr	Fortbildungskurs Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst (ABCD-Kurs) – Baustein D	KV Sachsen BGST Leipzig Braunstraße 16 04347 Leipzig	Ärzte

Bezirksgeschäftsstelle Leipzig

Veranstaltungsnr.	Termin	Veranstaltung	Ort	Zielgruppe
L21-4	21.04.2021 14:00–18:00 Uhr	Workshop – Fit am Empfang	KV Sachsen BGST Leipzig Braunstraße 16 04347 Leipzig	nichtärztliches Personal
L21-49	21.04.2021 15:00–17:15 Uhr	Alles sauber oder was? – Hygiene in der Arztpraxis Modul 1 (Grundmodul)	KV Sachsen BGST Leipzig Braunstraße 16 04347 Leipzig	Ärzte, nichtärztliches Personal
L21-9	23.04.2021 14:00–19:00 Uhr	Gesund und sicher arbeiten – Arbeitsschutz in der Praxis – Alternative bedarfsorientierte Betreuungsform	KV Sachsen BGST Leipzig Braunstraße 16 04347 Leipzig	Ärzte, Psychotherapeuten
L21-37 Ausgebucht	28.04.2021 15:00–18:00 Uhr	Workshop Praxispersonal – Grundlagen der Abrechnung	KV Sachsen BGST Leipzig Braunstraße 16 04347 Leipzig	nichtärztliches Personal
L21-26	28.04.2021 15:00–19:00 Uhr	Notfallkurs mit praktischen Übungen	KV Sachsen BGST Leipzig Braunstraße 16 04347 Leipzig	nichtärztliches Personal
L21-34	05.05.2021 15:00–17:30 Uhr	Honorarunterlagen richtig lesen und verstehen	KV Sachsen BGST Leipzig Braunstraße 16 04347 Leipzig	Ärzte
L21-44 Ausgebucht	05.05.2021 15:00–18:00 Uhr	QM-Seminar Ärzte – Beginn der Seminarreihe	KV Sachsen BGST Leipzig Braunstraße 16 04347 Leipzig	Ärzte
L21-69	12.05.2021 15:00–18:00 Uhr	Informationsveranstaltung Cyberawareness (mit der Polizei) – Aktivworkshop	KV Sachsen BGST Leipzig Braunstraße 16 04347 Leipzig	Ärzte, Psychotherapeuten
L21-44 Ausgebucht	26.05.2021 15:00–18:00 Uhr	QM-Seminar Ärzte – Zweiter Teil der Seminarreihe (Beginn 05.05.2021)	KV Sachsen BGST Leipzig Braunstraße 16 04347 Leipzig	Ärzte

PERSONALIA

In Trauer um unseren Kollegen

Herr Dr. med.
Wolfgang Vogel

geb. 21. September 1943

gest. 6. November 2020

Herr Wolfgang Vogel war bis 1. Januar 2007
als niedergelassener Facharzt für Allgemeinmedizin in Groitzsch tätig.

.....



Foto: © topntp – www.fotosearch.de

Ärztliche Teilnehmer für neues Fernbehandlungsmodell gesucht

Am 12. April 2021 soll die Pilotphase eines neuen sächsischen Versorgungspfades starten. Interessierte Ärzte aus den Regionen Chemnitz, Sächsische Schweiz/Osterzgebirge sowie Wurzen und Grimma können sich ab sofort bei der KV Sachsen anmelden.

Die KV Sachsen will mit dem Fernbehandlungsmodell ein Versorgungsangebot schaffen, welches Patienten mit leichten Erkrankungen die Möglichkeit geben soll, sich telefonisch behandeln zu lassen.

Wie gestaltet sich der Prozess der Fernbehandlung?

Das Modell basiert auf der Integration der Fernbehandlung in die Terminservicestelle der KV Sachsen unter der bundeseinheitlichen Rufnummer 116 117. Durch Anwendung des strukturierten medizinischen Ersteinschätzungsverfahrens (SmED) wird sichergestellt, dass ausschließlich Patienten mit entsprechenden Indikationen an die teilnehmenden Ärzte vermittelt werden.

Bei entsprechender Eignung des Patienten werden dem teilnehmenden Arzt alle notwendigen Daten elektronisch übermittelt, sodass dieser den Patienten innerhalb von 30 Minuten kontaktieren und die Fernbehandlung telefonisch, ggf. auch per Videosprechstunde, durchführen kann. In der Regel sollte das telefonische Gespräch ausreichend sein, um die Behandlung abschließend durchzuführen. Im Zuge der Vermittlung wird die räumliche Nähe zum Patienten mit geprüft, sodass bei medizinischer Notwendigkeit jederzeit ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt erfolgen kann. Sollte eine Folgebehandlung durch einen weiteren (Fach-)Arzt notwendig sein, ist zudem jederzeit eine Überweisung oder Vermittlung an diesen möglich.

Wer kann am Fernbehandlungsmodell teilnehmen?

Grundlage des Fernbehandlungsmodells ist ein Vertrag zu einem Modellvorhaben, welcher zwischen KV Sachsen, AOK PLUS, IKK classic, KNAPPSCHAFT und der DAK-Gesundheit geschlossen wurde. Patientenseitig können vorerst ausschließlich Versicherte der genannten Krankenkassen teilnehmen. Seitens der Ärzteschaft können zugelassene Vertragsärzte, bei Vertragsärzten angestellte Ärzte sowie Vertragsärzte und angestellte Ärzte in zugelassenen MVZ und weiteren Einrichtungen (gemäß § 105 Abs. 1c und 5 SGB V sowie § 311 Abs. 2 SGB V) teilnehmen.

Während der **Pilotphase** ist die Teilnahme zudem an eine Tätigkeit in einer Haupt- oder Nebenbetriebsstätte in **Chemnitz**, dem **Landkreis Sächsische Schweiz/Osterzgebirge** oder dem ehemaligen **Muldentalkreis** gebunden. Ab dem 1. Januar 2022 ist eine Ausweitung des Projekts auf ganz Sachsen vorgesehen.

Welche technischen Voraussetzungen müssen erfüllt werden?

- Anschluss des teilnehmenden Leistungsorts an die Telematik-Infrastruktur (TI)
- Update des TI-Konnektors auf die Version des eHealth-Konnektors (PTV3) oder höher
- Telefonanschluss im Behandlungszimmer
- Vertrag mit einem KIM-Anbieter Ihrer Wahl
- Beantragung einer KIM-Adresse
- Implementierung des eNachrichtenmoduls in Ihrem PVS (ggf. bereits im PVS vorhanden)

Welche Vergütung erhält der teilnehmende Arzt?

Im Rahmen der ausschließlichen Fernbehandlung (ohne persönlichen Arzt-Patienten-Kontakt), erhält der teilnehmende Arzt 25 Euro je Patient (einmal im Arztfall). Wird im Laufe der weiteren Behandlung ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt notwendig, erhält der teilnehmende Arzt anstelle der Fernbehandlungspauschale einen Zuschlag zur Versicherten-/Grund-/Konsiliarpauschale in Höhe von neun Euro je Patient (einmal im Arztfall). Die Vergütung beider Pauschalen erfolgt außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung.

Interessierte Ärzte können sich ab sofort bei der KV Sachsen melden

Mit dem Fernbehandlungsmodell der KV Sachsen soll ein ergänzender Baustein in der sächsischen Versorgungslandschaft etabliert werden. Besonderes Potential bietet unter anderem die Möglichkeit der Entlastung anderer Versorgungsbereiche durch Reduktion der Behandlungsfallzahlen in Arztpraxen und Notaufnahmen. In Zeiten mit hohem Infektionsgeschehen können durch derartige Modelle aktuell außerdem Ansteckungsrisiken für Praxispersonal und Patienten reduziert werden.

Sollten Sie an einer Teilnahme am Fernbehandlungsmodell interessiert sein oder weitere Fragen haben, freuen wir uns ab sofort über Ihre Rückmeldung über die u.g. E-Mail-Adresse.

Informationen

www.kvsachsen.de > Aktuelle Nachrichten und Themen
E-Mail: fernbehandlung@kvsachsen.de

– Sicherstellung/osw-ha –

Haben Sie schon einen **eHBA**?



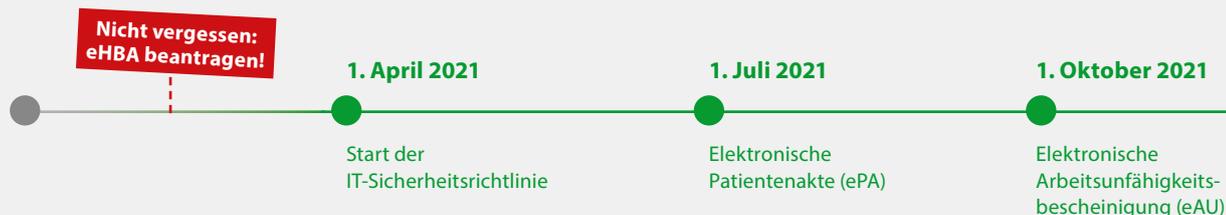
Jetzt den **elektronischen Heilberufsausweis** bei Ihrer zuständigen Kammer beantragen und fit für die Telematikinfrastruktur sein.



Überblick zur Digitalisierung 2021: Geplante Starttermine in den Praxen

Was erwartet die Praxen in diesem Jahr bei der Digitalisierung? Trotz aller Hemmnisse seien Praxen der Digitalisierung gegenüber zunehmend aufgeschlossen, ist die KBV überzeugt. Doch es sei endlich Zeit für Digitalisierung mit echtem Mehrwert für die Praxen – und für ein Ende der Sanktionen.

Digitalisierung 2021



1. April: IT-Sicherheitsrichtlinie

IT-Systeme und sensible Daten in den Praxen noch besser schützen: Das ist eines der Ziele der IT-Sicherheitsrichtlinie. So sollen klare Vorgaben dabei helfen, Patientendaten noch sicherer zu verwalten und Risiken wie Datenverlust oder Betriebsausfall zu minimieren. Dabei geht es um Punkte wie Sicherheitsmanagement, IT-Systeme, Rechnerprogramme, mobile Apps und Internetanwendungen oder das Aufspüren von Sicherheitsvorfällen.

Erste Schritte – zum Beispiel den Einsatz aktueller Virenschutzprogramme oder die Dokumentation des internen Netzes anhand eines Netzplanes – sollen Praxen bis 1. April 2021 realisieren. Weitere Anforderungen folgen 2022. Die KBV stellt als Unterstützung für Ärzte und Psychotherapeuten auf einer Online-Plattform Begleitinformationen und Umsetzungshinweise für Praxen zur Richtlinie bereit, die kontinuierlich ergänzt werden.

1. Juli: Elektronische Patientenakte

Die elektronische Patientenakte (ePA) soll das zentrale Element der digitalen Gesundheitsversorgung werden. Seit Januar 2021 müssen die gesetzlichen Krankenkassen ihren Versicherten eine solche ePA anbieten. Ab Juli 2021 haben Patientinnen und Patienten Anspruch darauf, dass ihre Ärztin oder ihr Arzt ihre ePA mit medizinischen Informationen aus dem aktuellen Behandlungskontext befüllt.

Leider hinkt die Verfügbarkeit der technischen Komponenten und Dienste den gesetzlich vorgegebenen Fristen für die Umsetzung der TI-Anwendungen in den Praxen hinterher, bedauert die KBV und setzt sich weiterhin dafür ein, dass Ärzte und Psychotherapeuten nicht mit Sanktionen belegt werden. Die ersten für die ePA notwendigen von der gematik zugelassenen Konnektor-Updates stünden erst frühestens Ende des zweiten Quartals bereit.

1. Oktober: Elektronische Arbeitsfähigkeitsbescheinigung

Voraussichtlich ab Oktober sollen Ärztinnen und Ärzte die Arbeitsfähigkeitsbescheinigung elektronisch übermitteln. In einem ersten Schritt betrifft die elektronische Umsetzung nur den Versand an die Krankenkassen. Allerdings erscheint dies zunächst als „wenig sinnvolle Hybridlösung“, bei der weiterhin Exemplare ausgedruckt werden. Praxen beschere sie zusätzlichen Aufwand durch ein Nebeneinander von elektronischer und analoger Anwendung. Ab 2022 soll auch die Weiterleitung der Daten an den Arbeitgeber ausschließlich digital erfolgen.

DRINGEND: eHBA beantragen

Ärzte und Psychotherapeuten müssen ihren elektronischen Heilberufsausweis (eHBA) zunächst bei ihrer zuständigen Kammer beantragen. Wenn diese den Antrag geprüft hat, erhalten Sie eine Vorgangsnummer, um den Ausweis zu ordern.

Um Ihre Identität nachzuweisen, müssen Sie für den Antrag das Post-Ident-Verfahren durchführen. Sobald der Ausweis produziert ist, erhalten Sie ihn per Einschreiben zugeschickt; PIN und PUK folgen separat. Nach Erhalt muss der Ausweis innerhalb von 28 Tagen über ein Online-Portal freigeschaltet werden.

Formular zur Beantragung des eHBA für sächsische Ärzte:

www.slaek.de > Ärzte > Mitgliedschaft > Arztausweis
und sächsische Psychotherapeuten:
<https://opk-info.de/intranet/>

– Information der KBV –

Kapazitäten der Impfzentren nicht ausreichend: Praxen endlich einbeziehen

Spätestens im April soll laut KBV und Zi mit flächendeckenden Impfungen in Arztpraxen begonnen werden, ansonsten droht ein „Impfstau“.

Schon im März könnte die Kapazität der Impfzentren in Deutschland nicht mehr ausreichen, um alle verfügbaren Dosen gegen das COVID-19-Virus zu verimpfen. Schon dann, spätestens aber im April, müsse mit flächendeckenden Impfungen in den Arztpraxen begonnen werden. Ansonsten würde ab Mai eine Impflücke von wöchentlich mindestens drei Millionen unverimpften Dosen entstehen. Diese könnte bis Juli sogar auf etwa 7,5 Millionen pro Woche anwachsen. Das resultiert insbesondere aus der zusätzlichen Verfügbarkeit des AstraZeneca-Impfstoffs.



Foto: © SeventyFour - www.foto-erich.de

Bis zum 21. September 2021 kann nach Angaben der Bundesregierung von einer wöchentlichen Impfstoffverfügbarkeit von bis zu 9,7 Millionen Dosen ausgegangen werden. Die Kapazität der bundesweit derzeit rund 400 Impfzentren wird aktuell auf 1,4 Millionen Impfungen pro Woche (200.000 täglich) geschätzt. Selbst wenn diese um 50 Prozent auf 2,1 Millionen Impfungen (300.000 täglich) gesteigert werden könnte, würde die Durchimpfung der Bevölkerung etwa 450 Tage in Anspruch nehmen und wäre somit nicht bis Ende September 2021 zu schaffen.

Soll der verfügbare Impfstoff schnellstmöglich verimpft werden, könnten nach bisherigem Stand bereits ab Ende März mindestens 40.000 Praxen zusätzlich benötigt werden. Das zeigt eine aktuelle Modellierung des Zentralinstituts für die kassenärztliche Versorgung (Zi) zur nationalen Impfkampagne gegen das Corona-Virus. Die wissenschaftliche Projektion des zukünftigen

Impfgeschehens ist im Rahmen der Bund-Länder-Konferenz im Februar von der Bundeskanzlerin und den Regierungsspitzen der Länder beraten worden.

Bis zu 75.000 der bundesweit insgesamt 102.000 Arztpraxen könnten sich nach Einschätzung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) an der Impfkampagne beteiligen, wenn dafür die notwendigen Voraussetzungen geschaffen sind.

„Rechnerisch ergibt sich auf Basis der erwarteten Impfstoffmengen die Möglichkeit einer vollständigen Durchimpfung der erwachsenen Bevölkerung bis Ende August, wenn die Vertragsärzteschaft rechtzeitig in die Kampagne einbezogen wird. Geht man für die Modellierung zunächst von rund 50.000 vertragsärztlichen Praxen aus, die im Schnitt mindestens 20 Impfungen pro Tag durchführen, resultiert ein Kapazitätspotenzial von mehr als einer Million Impfungen pro Tag bzw. fünf Millionen Impfungen pro Woche in den Praxen. Dass die Vertragsärzte schnell in großer Zahl impfen können, belegen die Versorgungsdaten aus dem vergangenen Jahr: In den ersten drei Quartalen sind 3,5 Millionen Pneumokokken- und Influenza-Impfungen mehr vorgenommen worden als im Vorjahreszeitraum. Davon waren allein im September 1,8 Millionen Influenza-Impfungen. Auch im Oktober und November haben Praxen ähnlich hohe Impfstoffmengen bei den Apotheken abgerufen, so dass die Gesamtzahl aller Influenza-Impfungen 2020 in der Größenordnung von rund 20 Millionen liegen dürfte. Hinzu kommen weitere 5 Millionen Pneumokokken-Impfungen“, so der Zi-Vorstandsvorsitzende **Dr. Dominik von Stillfried**.

Die Praxen seien darauf eingestellt, schnell eine große Gruppe von Patientinnen und Patienten zu impfen, das von der Politik vorgegebene Zeitziel bleibe aber eine Herausforderung. Werde das Impfgeschehen sobald wie möglich in die Praxen verlagert, gäbe es bundesweit mehrere zehntausend wohnortnahe und leicht zu erreichende Anlaufstellen für alle, die sich impfen lassen wollen.

Angesichts der Zusatzbelastung muss die schnelle Durchführung der Impfkampagne gegen SARS-CoV-2 für die Praxen aber auch attraktiv sein. Zudem darf die Impfpriorisierung nicht in die Behandlungszimmer der Arztpraxen verlagert werden. Die Dokumentation muss vereinfacht und die Verteilungswege für Impfstoffe und Verbrauchsmaterial müssen so angepasst werden, dass übliche Bestellroutinen nutzbar gemacht werden.

– Information der KBV und des Zi –

KBV appelliert an Gesetzgeber: Kein Abspecken beim Schutzschirm für Praxen!

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) bekräftigt ihre Forderung, den Rettungsschirm für Praxen nicht in einer reduzierten Version fortzusetzen. Der von den Koalitionsfraktionen von CDU/CSU und SPD vorgelegte Gesetzentwurf reicht nicht aus, da der darin vorgesehene Schutzschirm keine Präventions- und extrabudgetären Leistungen berücksichtigt.

„Die Weiterführung eines umfassenden Schutzschirms für die 102.000 Praxen in Deutschland wird dringend benötigt – aber bitte nicht in einer abgespeckten Variante“, appelliert KBV-Vorstandsvorsitzender **Dr. Andreas Gassen** an die Verantwortlichen in der Politik. Der Gesetzentwurf sieht zwar eine Verlängerung des Rettungsschirms für niedergelassene Ärztinnen und Ärzte vor – allerdings in geringerem Umfang als zunächst vorgesehen.

Gassen: „Wir begrüßen ausdrücklich die Verlängerung des Schutzschirms für Leistungen der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung. Allerdings sollte die Verlängerung auch alle extrabudgetären Leistungen umfassen. Andernfalls werden bestimmte Praxen und Fachgruppen kaum unterstützt und können in eine existenzielle Notlage geraten.“ Zur extrabudgetären Vergütung zählen beispielsweise das ambulante Operieren, Untersuchungen zur Krebsfrüherkennung, Mutterschaftsvorsorge oder auch Impfungen.

Der Schutzschirm hatte in der ersten Corona-Welle dafür gesorgt, dass die medizinische Versorgung uneingeschränkt zur Verfügung gestellt werden konnte. Das Parlament müsse im Kampf gegen die zweite Pandemiewelle den Corona-Schutzschirm über den Praxen in voller Spannweite geöffnet lassen. Die Politik müsse den Niedergelassenen zur Seite stehen und für einen fairen Ausgleich bei Praxen sorgen, die coronabedingt unter erheblichen Fallzahlrückgängen leiden.

Das „Gesetz zur Fortgeltung der die epidemische Lage von nationaler Tragweite betreffenden Regelungen“ ist bis zum 31. März 2021 befristet. Mit einer Verlängerung des Gesetzes sollen unter anderem zahlreiche Maßnahmen des Bundesgesundheitsministeriums (BMG) aus dem vergangenen Jahr für mindestens drei Monate weitergeführt werden. Dazu zählt auch der Schutzschirm für Vertragsarztpraxen. Der Gesetzentwurf wird derzeit im Gesundheitsausschuss des Bundestags beraten.

– Information der KBV –

Anzeige



KASSENÄRZTLICHE VEREINIGUNG SACHSEN
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Facharzt / Fachärztin für Kinder- und Jugendmedizin in Neukirch / Lausitz

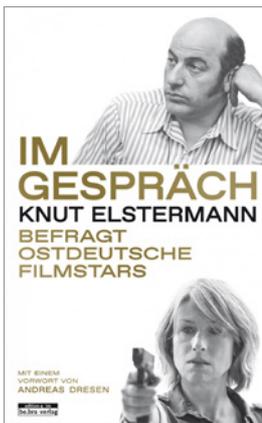
- Niederlassung in eigener Praxis oder Anstellung
- Die vorhandenen Räumlichkeiten der bisherigen Kinderarztpraxis könnten übergangsweise genutzt werden.
- Neukirch ist ein attraktiver Standort im Herzen der Oberlausitz mit sehr guter Infrastruktur.
- Wir bieten Unterstützung bei der Bewältigung Ihrer persönlichen Belange.

Jetzt bewerben!

Bei Fragen und Interesse:
KV Sachsen, Bezirksgeschäftsstelle Dresden
Stefan Topp
Telefon: 0351 8828-300
E-Mail: stefan.topp@kvsachsen.de



Foto: © tsikhan – www.fotosearch.de



Knut Elstermann

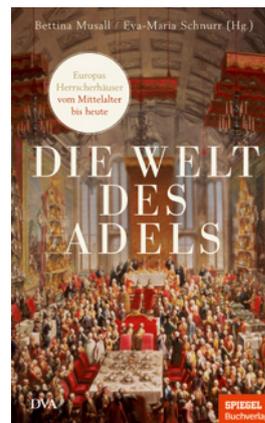
Im Gespräch

Knut Elstermann befragt ostdeutsche Filmstars

Dieser Band versammelt Gespräche zwischen Knut Elstermann und über 30 bedeutenden Filmschaffenden, deren Arbeit vor 1990 mit der DEFA verbunden war. Neben Interviews mit Stars wie Corinna Harfouch, Sylvester Groth und Renate Krößner stehen dabei ausführliche Werkstatt-Gespräche mit Egon Günther, Wolfgang Kohlhaase und Heiner Carow im Vordergrund. Knut Elstermann bettet die Gespräche in atmosphärisch dichte Beschreibungen ein, die auch vom Alltag im verschwundenen Land DDR erzählen. Sein Buch ist so zugleich eine persönliche Annäherung an das Erbe der DEFA – mit den bleibenden künstlerischen Leistungen, aber auch den Leerstellen und Widersprüchen. Gespräche mit Annekathrin Bürger, Erwin Geschonneck, Michael Gwisdek, Jutta Hoffmann, Uwe Kockisch, Gojko Mitić, Manfred Krug, Katrin Sass, Jutta Wachowiak u. v. m. runden das Bild. Das Buch wird mit einem Vorwort von Andreas Dresen, Filmregisseur und Mitglied der Europäischen Filmakademie sowie Akademie der Künste Berlin-Brandenburgs, eröffnet.

Der in Ostberlin geborene Knut Elstermann studierte Journalistik in Leipzig und arbeitete als Redakteur bei verschiedenen DDR-Medien. Seit der Wende ist er freier Moderator, Filmjournalist, Verfasser von Büchern sowie zahlreicher Features für Fernsehen und Hörfunk und Mitglied der Akademie der Darstellenden Künste.

2021
ca. 224 Seiten, 50 Abbildungen s/w
Format 21,5 × 14,0 cm, 20,00 Euro
gebunden
ISBN 978-3-86124-748-7
be.bra Verlag



Bettina Musall, Eva-Maria Schnurr

Die Welt des Adels

Europas Herrscherhäuser

Wollten Sie nicht schon immer wissen, was bei Hofe wirklich passiert? Wie man sich in der höfisch-ritterlichen Welt kleiden und verhalten musste? Was Aristokratinnen heimlich in ihre Tagebücher schrieben, und welche Blaublüter doch tatsächlich selbst arbeiteten? In diesem Buch geben Autoren und renommierte Adels-Experten überraschende Einblicke in die prunkvolle Welt des europäischen Adels. Sie stellen die wichtigsten Herrscherhäuser und ihre Stammsitze vor und zeigen, welchen politischen und militärischen Einfluss der Adel vom Mittelalter bis heute auf die europäischen Gesellschaften hatte – und wie sich seine Rolle im Laufe der Zeit wandelte. Und nicht zuletzt versuchen sie zu ergründen, wozu Adel heute noch verpflichtet. Das Buch enthält zahlreiche Abbildungen.

Von den Habsburgern bis zu den Windsors – ein schwungvoller Streifzug durch die Geschichte des europäischen Adels und nicht nur einen Blick hinter die Kulissen der wichtigsten Herrscherhäuser Europas gewährt dieses unterhaltsame Buch. Die Germanistin und Politikwissenschaftlerin Bettina Musall und die promovierte Historikerin Eva-Maria Schnurr arbeiten als Redakteurinnen beim SPIEGEL und haben sich als Autorinnen und Herausgeberinnen gesellschaftspolitischer Hefte und zahlreicher Bücher einen Namen gemacht.

2021
256 Seiten, zahlreiche Abbildungen
Format 13,5 × 21,5 cm, 20,00 Euro
gebunden mit Schutzumschlag
ISBN 978-3-421-04868-4
DVA Verlag



Rudi Sebastian

Wasser Eine Entdeckungsreise

Wasser in einer nie gesehenen Vielfalt – der Bildband zum Ausnahmeelement mit spannenden Texten zur Geschichte des Wassers auf der Erde. Woher kommt es? Welche Rolle spielt es für Klima und Wetter? Wasser: Ursprung des Lebens. Der Glücksfall kosmischer Zufälle, das Chamäleon unter den Molekülen, das den Unterschied macht. Alles, was lebt, ist an Wasser gebunden. Dabei tritt es, für sich genommen, ganz und gar bescheiden entgegen: farb- und geschmacklos. Erst durch sein Umfeld wird Wasser zum Leben erweckt, erhält es Farbe und Strahlkraft: durch die Spiegelung des Himmels, Substanzen, die sich in ihm befinden, durch seine Bewegung.

Rudi Sebastian hat sein fotografisches Leben dem Wasser in all seinen Formen gewidmet. Er war weltweit unterwegs, um dem Ausnahmeelement in allen denkbaren Facetten auf die Spur zu kommen. Entstanden ist ein Bildband, der eine nie gesehene Bandbreite des Wunderstoffes portraitiert: vom Tümpel bis zu den unendlichen Weiten des Pazifik, vom Eis der Polregionen bis zu den salzverkrusteten Seen der großen Wüsten. Rudi Sebastian nimmt uns mit auf eine fotografische Reise über den blauen Planeten, die eindrucksvoll vor Augen führt: Wasser ist nicht gleich Wasser, sondern ein ganzes Universum an Vielfalt und Schönheit.

2021
288 Seiten, Deutsch und Englisch, 270 Farbfotografien
Format 30,0 × 23,5 cm, 40,00 Euro
Hardcover
ISBN 978-3-96171-216-8
teNeues Verlag

*Recherchiert und zusammengestellt:
– Öffentlichkeitsarbeit/pf –*

IMPRESSUM

KVS-Mitteilungen

**Organ der Vertragsärzte des Freistaates Sachsen
Kassenärztliche Vereinigung Sachsen**

Herausgeber

KASSENÄRZTLICHE VEREINIGUNG SACHSEN
Körperschaft des öffentlichen Rechts
ISSN 0941-7524

Redaktion

Dr. med. Klaus Heckemann, *Vorstandsvorsitzender (V.i. S. d. P.)*
Dr. med. Sylvia Krug, *Stellvertretende Vorstandsvorsitzende*
Dr. agr. Jan Kaminsky, *Hauptgeschäftsführer*
Michael Rabe, *Stellvertretender Hauptgeschäftsführer*
Heiko Thiemer, *Stellvertretender Hauptgeschäftsführer*
Simone Pflug, *Verantwortliche Redakteurin*

Anschrift Redaktion

KASSENÄRZTLICHE VEREINIGUNG SACHSEN
Landesgeschäftsstelle
Redaktion „KVS-Mitteilungen“
Schützenhöhe 12, 01099 Dresden
Telefon: 0351 8290-9175, Fax: 0351 8290-7916
presse@kvsachsen.de
www.kvsachsen.de
E-Mail-Adressen der Bezirksgeschäftsstellen:
Chemnitz: chemnitz@kvsachsen.de
Dresden: dresden@kvsachsen.de
Leipzig: leipzig@kvsachsen.de

Anzeigenverwaltung

KASSENÄRZTLICHE VEREINIGUNG SACHSEN
Patrice Fischer, *Öffentlichkeitsarbeit*
Telefon: 0351 8290-9172, Fax: 0351 8290-7916
presse@kvsachsen.de

Zur Zeit ist die Anzeigenpreisliste Nr. 11 gültig.
Anzeigenschluss ist i. d. R. der 20. des Vormonats.

Gestaltung

KASSENÄRZTLICHE VEREINIGUNG SACHSEN
Aline Böer, *Öffentlichkeitsarbeit*
presse@kvsachsen.de

Druck und Verlag

Satztechnik Meißen GmbH, Am Sand 1c
01665 Diera-Zehren/Ortsteil Nienschütz
www.satztechnik-meissen.de

Wichtige Hinweise:

Für den Inhalt von Anzeigen sowie für Angaben über Dosierungen und Applikationsformen in Beiträgen und Anzeigen kann von der Redaktion keine Gewähr übernommen werden. Die Zeitschrift erscheint monatlich jeweils am 20. des Monats (ein Heft Juli/August). Bezugspreis: jährlich 33 Euro, Einzelheft 3 Euro. Bestellungen werden von der KV Sachsen, Landesgeschäftsstelle, Schützenhöhe 12, 01099 Dresden, entgegengenommen. Die Kündigungsfrist für Abonnements beträgt sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres. Für die Mitglieder der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen ist der Bezugspreis mit der Mitgliedschaft abgegolten.

Für unaufgefordert eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Mit vollem Namen gekennzeichnete bzw. Fremdbeiträge decken sich nicht immer mit den Ansichten des Herausgebers. Sie dienen dem freien Meinungsaustausch der Vertragsärzte. Die Redaktion behält sich vor, ggf. Beiträge zu kürzen.

Die Begriffe „Arzt“ und „Therapeut“ im Text stehen immer sowohl für die männliche als auch die weibliche Berufsbezeichnung.

Haushaltsvoranschlag 2021

In der Vertreterversammlung am 25. November 2020 wurde den Vertretern der Haushalt 2021 der KV Sachsen vorgestellt. Nachfolgend eine ausführliche Darstellung des Beschlusses zum Haushalt 2021

Der vom Vorstand aufgestellte Haushalt 2021 der KV Sachsen wurde vom Finanzausschuss beraten und von der Vertreterversammlung am 25. November 2020 festgestellt. Er ist in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen. Die Aufwendungen werden durch die Erträge aus der Verwaltungskostenumlage, durch Kapitalerträge und weitere Erträge sowie geplante Entnahmen aus Vermögen und Rücklagen ausgeglichen. Aus Gründen der Transparenz wird der Haushalt für den Bereitschaftsdienst gesondert ausgewiesen.

Die veranschlagte Haushaltssumme beträgt 85,037 Millionen Euro. Für den Haushalt 2021 wurde mit einer Anhebung der Verwaltungskostenumlage für Datenträgerabrechner ab dem 1. Abrechnungsquartal 2021 von 3,0 auf 4,0 Prozent geplant. Die Struktur und Höhe der sonstigen regulären Verwaltungskostenumlagen soll darüber hinaus gegenüber dem Vorjahr unverändert bleiben. Es werden Verwaltungskostenumlagen für Online-proaktiv-Abrechnungen in Höhe von 2,5, für Online-Abrechnungen 2,7 und für Manuell-Abrechnungen 5,0 Prozent erhoben.

Zur Finanzierung des Bereitschaftsdienstes (BD) wird seit April 2020 eine Bereitschaftsdienstumlage in Höhe von 0,27 Prozent und ein Fixbetrag von 270 Euro je Quartal und Arzt erhoben. Für zugelassene Psychologische Psychotherapeuten sowie nichtärztliche Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten

wird eine Bereitschaftsdienstumlage von 0,63 Prozent erhoben. Der Investitionshaushalt sieht Ausgaben in Höhe von 6,321 Millionen Euro vor. Die Finanzierung erfolgt aus dem Vermögen.

Investitionen 2021

Bezeichnung	Betrag in Euro
Software	3.046.300
Hardware	956.300
EDV gesamt	4.002.600
Gebäude	7.500
Technische Anlagen	0
Sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung	443.500
Anzahlungen auf Anlagen im Bau	0
Kerngeschäft Gesamt	4.453.600
Prüfungsstelle	142.000
ZS Mammographie	0
Bereitschaftsdienst	1.725.500
KV Sachsen Gesamt	6.321.100

Die Personalanzahl für das Kerngeschäft der KV Sachsen beträgt 499 Mitarbeiter bzw. 466 Vollbeschäftigungseinheiten.

Eckkennziffern Haushalt 2021 in Tausend Euro

Kontengruppe	Kerngeschäft	BD	KV Sachsen Gesamt 2021
Personalaufwand	40.990	8.447	49.437
Aufwand für die Selbstverwaltung	961	204	1.165
Aufwand für gemeinsame Selbstverwaltung	1.670	0	1.670
Sachaufwand	11.033	2.263	13.296
Abschreibungen	4.687	891	5.578
Organisatorische Aufgaben	5.408	8.483	13.891
Gesamtaufwand	64.749	20.288	85.037
Erträge aus Verwaltungskostenumlage	57.363	273	57.636
Bereitschaftsdienstumlage	0	12.800	12.800
Kostenbeiträge Vertragspartner	336	9.074	9.410
Kapitalerträge	500	0	500
Sonstige Erträge	2.459	0	2.459
Zwischensumme Erträge	60.658	22.147	82.805
Entnahme aus Vermögen/Rücklagen	4.091	- 1.859	2.232
Gesamterträge	64.749	20.288	85.037

- Buchhaltung/hei -

Auch im Internet Ihre KVS-Mitteilungen aktuell und informativ

www.kvsachsen.de > Mitglieder > KVS-Mitteilungen



Wir suchen Sie!

Mitarbeiter (m/w) für unsere Ärztliche Vermittlungszentrale in Leipzig

Bewerben Sie sich jetzt bei der
Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen
www.kvsachsen.de > Karriere